

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1969

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Ahaus	336
2020	24. 6. 1969	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden des Amtes Ahlen in die Stadt Ahlen, Landkreis Beckum	342
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Borken	344
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld	348
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Lüdinghausen	355
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Steinfurt	358
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf	362

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Ahaus**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Wigbold Nienborg und Heek (Amt Nienborg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Heek.

(2) Das Amt Nienborg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Nienborg-Heek.

§ 2

Die Stadt Vreden und die Gemeinde Ammeloe werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Vreden und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

(1) Die Gemeinden Wüllen und Ammeln (Amt Wüllen) werden in die Stadt Ahaus eingegliedert.

(2) Das Amt Wüllen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Ahaus.

§ 4

(1) Die Gemeinden Legden und Asbeck (Amt Legden) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Legden.

(2) Das Amt Legden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Legden.

§ 5

(1) Die Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn (Amt Stadtlohn) wird in die Stadt Stadtlohn eingegliedert.

(2) Das Amt Stadtlohn wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Stadtlohn.

§ 6

Die Gemeinden Südlohn und Oeding (Amt Stadtlohn) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Südlohn.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 7

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge werden bestätigt:

- Anlage 1**
1. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Wigbold Nienborg und Heek vom 7. Januar 1969 mit den Maßgaben, daß
 - a) die neue Gemeinde den Namen Heek erhält,
 - b) in § 3 die Frist für die Weitergeltung des Ortsrechts auf zwölf Monate verlängert wird,
 - c) § 4 und § 6 Satz 2 und 3 keine Anwendung finden,
 - d) die nach § 8 zu erhaltenden Feuerwehren selbständige Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr Heek werden,

- Anlage 2**
2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe vom 6. Februar 1969 mit den Maßgaben, daß
 - a) die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 übergeleiteten Bebauungspläne und Satzungen vorbehaltlich anderweitiger

Festsetzung durch den Rat der Stadt Vreden weiterhin in Kraft bleiben,

b) § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung finden,

c) abweichend von § 12 Abs. 1 der Vorsitzende des Ortsausschusses keine weitere Bezeichnung führt,

3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Ahaus, dem Amt Wüllen und den Gemeinden Wüllen und Ammeln vom 7. Februar 1969 mit den Maßgaben, daß **Anlage**

a) § 4 Abs. 2 keine Anwendung findet,

b) § 10 Satz 2 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Anwendung findet,

4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Legden und Asbeck vom 7. Februar 1969 mit den Maßgaben, daß **Anlage**

a) § 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung finden,

b) nach § 5 Abs. 3 Satz 1 nur rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Gemeinde Legden in Kraft bleiben,

5. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Stadtlohn, der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn und dem Amt Stadtlohn vom 5. Februar 1969 mit den Maßgaben, daß **Anlage**

a) § 2 Abs. 5 Satz 3 und § 5 keine Anwendung finden,

b) § 8 nur unter der Voraussetzung Anwendung findet, daß dadurch der Haushaltsausgleich nicht gefährdet wird, für einen weiteren Ausbau nach Absatz 3 ein Bedürfnis besteht und die Maßnahmen nach Absatz 5 bereits haushaltsmäßig gesichert sind,

6. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Südlohn, der Gemeinde Oeding und dem Amt Stadtlohn vom 5. Februar 1969 mit der Maßgabe, daß § 5 Satz 2 keine Anwendung findet. **Anlage**

(2) Die Gebietsänderungsverträge werden außerdem mit der weiteren Maßgabe bestätigt, daß Vereinbarungen über die Verwendung von zweckgebundenen Rücklagen nur gelten, wenn die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinbar sind.

§ 8

Die Gemeinden Heek und Legden werden dem Amtsgericht Ahaus, die Gemeinden Vreden und Südlohn werden dem Amtsgericht Vreden zugeordnet.

§ 9

Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Städte Ahaus und Stadtlohn werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Nienborg und der Gemeinde Heek wird folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Nienborg und Heek schließen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Nienborg-Heek“ *) zusammen. Mit dem Zusammenschluß werden

- a) das Amt Nienborg und
- b) der Schulverband der Gemeinden Heek und Nienborg für die Kinder der Hauptschule aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der genannten Körperschaften.

§ 2

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Nienborg-Heek.

§ 3

(1) Das bisherige Ortsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch sechs Monate nach dem Zusammenschluß, in Kraft. *)

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Nienborg-Heek unbefristet in Kraft.

§ 4 *)

Die neue Gemeinde führt das durch Verleihungsurkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 4. März 1937 verliehene jetzige Amtswappen als Gemeindewappen.

§ 5

Einkünfte und Erlöse aus dem Vermögen der Armenfondation zum heiligen Geist und des Hausarmenfonds sind für die satzungsmäßigen Zwecke in der bisherigen Gemeinde Nienborg zu verwenden.

§ 6

Der bisherigen Gemeinde Nienborg muß nach Errichtung der geplanten Hauptschule im Orte Heek im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Grundschule erhalten bleiben. Bei Bedarf einer zweiten Hauptschule in der neuen Gemeinde ist die Schule im Gebiet der bisherigen Gemeinde Nienborg zu errichten. *) Falls die neue Gemeinde eine Realschule errichtet, so ist sie ebenfalls im Gebiet der bisherigen Gemeinde Nienborg zu erstellen. *)

§ 7

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, das Gebiet der bisherigen Gemeinde Nienborg so zu unterhalten und zu fördern, daß diese durch die Zusammenlegung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 *)

Die Feuerwehren in Nienborg und Heek bleiben erhalten.

§ 9

Die neue Gemeinde wird die Vereine in Nienborg in ihrem Wirkungskreis nicht beeinträchtigen und sie in gleicher Weise wie die Vereine in Heek fördern.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

§ 10

Ein evtl. zu erstellendes Freibad oder Hallenbad und größeres Sportzentrum sind an zentraler Stelle zu errichten.

§ 11

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebaues.

Nienborg/Heek, den 7. Januar 1969

Anlage 2**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Räte
der Stadt Vreden vom 6. Februar 1969 und
der Gemeinde Ammeloe vom 6. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Vreden und die Gemeinde Ammeloe schließen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Vreden und der Bezeichnung „Stadt“ zusammen.

(2) Der Schulverband Vreden-Ammeloe für die katholischen Volksschulen und der Sparkassenzweckverband Vreden-Ammeloe werden aufgelöst. Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe treten außer Kraft.

(3) Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden und der aufgelösten Zweckverbände ist die neue Stadt Vreden; Gewährträger der Verbandssparkasse Vreden-Ammeloe ist ebenfalls die neue Stadt Vreden.

§ 2

(1) Das Ortsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung im bisherigen Geltungsbereich fort.

(2) Die im Bau befindlichen, in Auftrag gegebenen oder in der Planung begriffenen Erschließungsmaßnahmen der Gemeinde Ammeloe werden nach dem Verteilungsschlüssel der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18. Oktober 1967/5. Juli 1968 der Gemeinde Ammeloe abgerechnet.

Diese Regelung gilt für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes.

(3) Soweit in den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 BBauG und § 103 BauO NW vorhanden sind, bleiben sie weiterhin in Kraft. *) Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt. *)

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt unberührt.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Vreden.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 4

(1) Die Übernahme der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der neuen Stadt Vreden übernommen.

(3) Der bisherige Gemeindedirektor der Gemeinde Ammeloe wird bis zur Beendigung der laufenden Wahlzeit Stadtdirektor der neuen Stadt Vreden.*)

Der bisherige Stadtdirektor der Stadt Vreden wird bis zur Beendigung der laufenden Wahlzeit I. Beigeordneter der neuen Stadt Vreden mit der Amtsbezeichnung 2. Stadtdirektor.*)

§ 5

Die von der Gemeinde Ammeloe gebildeten Rücklagen, ausgenommen die allgemeine Ausgleichsrücklage und die Betriebsmittellrücklage, sind ausschließlich für Maßnahmen in dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Ammeloe zu verwenden.**) Das gilt auch für die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken der bisherigen Gemeinde Ammeloe, auch soweit sie im Flurbereinigungsverfahren für die neue Stadt Vreden ausgewiesen werden.

Die vorstehende Bindung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 6

(1) Die Bauerschaften der Gemeinde Ammeloe führen neben dem Namen der Stadt Vreden ihren bisherigen Namen weiter.

(2) Das Gebiet der neuen Stadt Vreden ist unter Berücksichtigung der Interessen der ländlichen Ortsteile nach den Zielen der Landesplanung gleichmäßig zu entwickeln, so daß das bisherige Gebiet der Gemeinde Ammeloe nicht benachteiligt wird. Durch Beschlüsse der bisherigen Räte festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern.*) Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.*)

(3) Die neue Stadt Vreden wird die Gemeindestraßen im Gebiet der bisherigen Gemeinde Ammeloe ordnungsgemäß unterhalten und den Bedürfnissen entsprechend weiter ausbauen.

(4) Anlieger und Interessenten im Gebiet der bisherigen Gemeinde Ammeloe dürfen zu den Ausbaurkosten von Gemeindeverbindungsstraßen nicht herangezogen werden. Hiervon ausgenommen sind Erschließungsanlagen.

(5) Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege im Gebiet der bisherigen Gemeinde Ammeloe werden in der bisherigen Form gewährleistet. Anlieger und Interessenten haben beim Ausbau von Wirtschaftswegen Leistungen und Zuschüsse höchstens in dem bisherigen Verhältnis zu den Gesamtkosten aufzubringen.

(6) Die neue Stadt Vreden wird die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Ammeloe bestehenden Grundschulen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erhalten und fördern.

(7) Die Müllabfuhr ist auf jene Teile der Gemeinde Ammeloe auszudehnen, die nach ihrer Bebauung dafür in Betracht kommen.

§ 7

(1) Die Hebesätze der Realsteuern in den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach dem Zusammenschluß in der Relation zueinander bestehen, die 1968 bestand.

(2) Im Gebiet der früheren Gemeinde Ammeloe wird innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß keine Hundesteuer erhoben.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ammeloe bleibt als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vreden bestehen.

§ 9

Die durch den Zusammenschluß notwendig werdende Errichtung eines neuen kommunalen Friedhofes soll nicht für die Gebietsteile der neuen Stadt Vreden einen Benutzungszwang auslösen, in denen ausreichende kirchliche Friedhöfe vorhanden sind.

§ 10

Die zuständige Wasserbehörde beabsichtigt, nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Gebiet der Stadt Vreden Wasser- und Bodenverbände zu bilden. Bis dahin verbleibt es hinsichtlich der Gewässerunterhaltung bei der bisherigen Übung, insbesondere wird die Stadt Vreden die Gewässerunterhaltungskosten nicht auf die Grundstückseigentümer oder Gewässeranlieger umlegen.

§ 11

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1969 ist die Haushaltswirtschaft der neuen Gemeinde nach den Grundsätzen weiterzuführen, die in den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden niedergelegt sind.

§ 12

(1) Der Rat der Stadt Vreden wählt für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Ammeloe einen Ortsausschuß, der sich aus den in diesem Gebiet wohnhaften Ratsmitgliedern zusammensetzt und den Ausschüssen nach der Gemeindeordnung gleichgestellt ist.

Wird die Zahl von sieben Mitgliedern nicht erreicht, so müssen weitere, in diesem Gebiet wohnhafte Ausschußmitglieder vom Rat nach § 42 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung bestellt werden; § 42 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher).*)

(2) Der Ortsausschuß ist zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Belange des Gebietes der bisherigen Gemeinde Ammeloe in besonderem Maße berühren, insbesondere

- a) zum Erlaß von Ortsrecht,
- b) zur Planung neuer Schulen und zur Abgrenzung der Schulbezirke,
- c) zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und zur Genehmigung von nichtlandwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich,
- d) zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- e) zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie zur Unterhaltung der Wasserläufe III. Ordnung,
- f) zur Ehrung von Bürgern.

(3) Der Ortsausschuß schlägt die Reihenfolge der Maßnahmen vor, die aus den Mitteln nach § 5 des Vertrages finanziert werden sollen.

(4) Der Ortsausschuß kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes vom Rat der Stadt Vreden mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

§ 13

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Vreden, den 6. Februar 1969

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

Anlage 3**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Ahaus — auf Grund des Beschlusses des Rates vom 6. Februar 1969 — und

das Amt Wüllen — auf Grund des Beschlusses der Amtsvertretung vom 6. Februar 1969 —

die Gemeinde Ammeln — auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 6. Februar 1969 —

die Gemeinde Wüllen — auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 6. Februar 1969 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinden Ammeln und Wüllen werden in die Stadt Ahaus eingegliedert.

§ 2

Das Amt Wüllen wird aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin des Amtes Wüllen und der Gemeinden Ammeln und Wüllen ist die Stadt Ahaus.

§ 3

Die Gemeinden Ammeln und Wüllen werden Ortsteile der Stadt Ahaus. Sie führen neben dem Namen der Stadt Ahaus ihren bisherigen Namen als Ortsnamen weiter.

§ 4

(1) Die Übernahme der Beamten der Amtsverwaltung Wüllen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) In der Hauptsatzung der Stadt Ahaus ist die Einrichtung einer Beigeordneten-Stelle für den zu übernehmenden Hauptgemeindevorstand des Amtes Wüllen vorzunehmen. *)

(3) Die Angestellten und Arbeiter des bisherigen Amtes Wüllen und der Gemeinden Ammeln und Wüllen sind von der Stadt Ahaus unter Wahrung des Besitzstandes zu übernehmen.

(4) Die Bediensteten des Amtes Wüllen und der Gemeinden Ammeln und Wüllen sollen an den Aufstiegsmöglichkeiten, die sich nach der Eingliederung ergeben, gleichberechtigt teilnehmen.

§ 5

(1) Das in der Stadt Ahaus geltende Ortsrecht gilt vom Tage der Eingliederung an auch für das Gebiet der Gemeinden Ammeln und Wüllen.

Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinden Ammeln und Wüllen außer Kraft.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die von den Gemeinden Ammeln und Wüllen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Ahaus unbefristet in Kraft.

Die Gemeinde Wüllen hat für bestimmte Planbereiche die Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen (§ 30 BBauG).

Die Baugebiete werden dem Bedürfnis entsprechend aufgeschlossen und der Bebauung zugeführt.

§ 6

Die Realsteuerhebesätze sind in der Gemeinde Wüllen und in der Stadt Ahaus gleich.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

Die Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Ammeln betragen zur Zeit:

Grundsteuer A: 110 ‰

Grundsteuer B: 180 ‰

Gewerbsteuer: 250 ‰.

Die Höhe der für das Rechnungsjahr 1969 in der Gemeinde Ammeln festgesetzten Hebesätze soll für die nächsten fünf Jahre erhalten bleiben. Tritt zwischenzeitlich auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen eine Änderung in der Höhe der Hebesätze ein, so ist die Relation zwischen den Hebesätzen der Gemeinden Ahaus—Wüllen und der Gemeinde Ammeln dabei zu wahren.

In den Bezirken Ammeln und Wüllen wird in der gleichen Zeit keine Hundesteuer erhoben.

§ 7

(1) Die Stadt Ahaus übernimmt die Verpflichtung, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der von dem Amt Wüllen und den Gemeinden Ammeln und Wüllen für das Jahr 1969 beschlossenen Form bis zum Jahres-schluß abzuwickeln.

(2) Die Stadt Ahaus verpflichtet sich, die von den Gemeinden Ammeln und Wüllen angesammelten freien Rücklagen sowie evtl. Überschüsse aus der Haushaltsrechnung 1968/69 nur zur Finanzierung von Maßnahmen für die Bürger dieser Ortsteile zu verwenden. **)

§ 8

Der weitere Ausbau des Wasserversorgungsnetzes erfolgt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ab durch die Stadtwerke Ahaus nach den Bedingungen der Stadtwerke.

§ 9

Der Wohnsitz und Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Ammeln und Wüllen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Ahaus.

§ 10

Die Zahl der Wahlbezirke für die Gesamtstadt Ahaus richtet sich nach den direkt zu wählenden Gemeindevertretern.

Die Gemeinde Wüllen soll bei der nächsten Kommunalwahl soviel direkte Gemeindevertreter und damit Wahlbezirke erhalten als nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl auf sie entfallen, wobei aus den Bauerschaften mindestens ein Wahlbezirk zu bilden ist. *)

Die Stadt Ahaus wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aus dem Gebiet der Gemeinde Ammeln bei Kommunalwahlen mindestens einen Wahlbezirk bilden, der, soweit erforderlich, aus angrenzenden Gebieten der Stadt Ahaus abgerundet wird, so daß die vom Gesetzgeber geforderte Einwohnerzahl vorhanden ist.

§ 11

Den Feuerschutz für die bisherige Gemeinde Ammeln übernimmt die Stadt Ahaus.

Die bisherige Amtsfeuerwehr Wüllen bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus zum Einsatz in der bisherigen Gemeinde Wüllen erhalten.

Der Löschzug wird in der gleichen Weise gefördert wie die übrigen Feuerwehreinrichtungen der Stadt Ahaus.

§ 12

(1) Die Stadt Ahaus verpflichtet sich, die für die Beschulung der hauptschulpflichtigen Kinder aus Wüllen geplante Errichtung der Hauptschule im geplanten Schulzentrum im Gebiet Krefter unverzüglich in Angriff zu nehmen, so daß die Schulräume für die Durchführung eines geordneten Hauptschulunterrichts mit Beginn des Schuljahres 1970 zur Verfügung stehen.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

**) s. a. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Ahaus, die bisherigen Gemeinden Ammeln und Wüllen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fördern, so daß die weitere Entwicklung gesichert ist.

§ 13

Das Kultur- und Vereinsleben sowie der Sport sind in den bisherigen Gemeinden Ammeln und Wüllen so zu fördern, daß sie sich angemessen entwickeln können.

§ 14

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Ahaus/Ammeln/Wüllen, den 7. Februar 1969

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Legden vom 31. Januar 1969

des Rates der Gemeinde Asbeck vom 28. Januar 1969

der Amtsvertretung des Amtes Legden vom 4. Februar 1969

sowie gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) schließen die amtsangehörigen Gemeinden Legden und Asbeck den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die amtsangehörigen Gemeinden Legden und Asbeck werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Das Amt Legden wird aufgelöst.

§ 2

Name und Bezeichnung der neugebildeten Gemeinde

(1) Die neugebildete amtsfreie Gemeinde führt den Namen „Legden“. Sie besteht aus den Ortsteilen Legden und Asbeck.

(2) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der vertragsschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Legden.

(3) Der die bisherige Gemeinde Asbeck bildende Ortsteil führt die Ortschaftsbezeichnung Asbeck weiter.

§ 3*)

Wappen der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde führt das Wappen des bisherigen Amtes Legden.

§ 4

Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge

(1) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die neugebildete Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der vertragsschließenden Gemeinden Legden und Asbeck und des aufgelösten Amtes Legden.

(3) Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Legden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(4) Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes Legden und der vertragsschließenden Gemeinden Legden und Asbeck sind von der neugebildeten Gemeinde Legden zu übernehmen.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

§ 5

Ortsrecht und Bauleitplanung

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den früheren Gemeinden Legden und Asbeck bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Vorschriften des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die für das Gebiet der vertragsschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne bleiben in Kraft. *) Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt. *)

§ 6

Abwassermaßnahmen

Die genehmigten Zentralabwasserpläne werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in beiden Ortsteilen kontinuierlich ausgeführt.

§ 7

Schulwesen

(1) Der Ortsteil Asbeck behält im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Grundschule.

(2) Die für den aufgelösten Amtsbezirk angestrebte Sonderschule für lernbehinderte Kinder soll im Ortsteil Asbeck in der vorhandenen Margarethenschule eingerichtet werden. Das von der bisherigen Gemeinde Asbeck betriebene Errichtungsverfahren wird von der neugebildeten Gemeinde Legden fortgeführt.

§ 8

Einrichtung des Feuerschutzes

Die in beiden Ortsteilen vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als selbständige Einrichtungen des Feuerschutzes der neugebildeten Gemeinde erhalten. Die Ergänzung der Ausrüstungen soll jedoch möglichst koordiniert werden.

§ 9

Ehrenbezeichnungen und Ehrenbürgerrechte

Von den Räten der vertragsschließenden Gemeinden verliehene Ehrenbezeichnungen und Ehrenbürgerschaften werden von der neugebildeten Gemeinde Legden übernommen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Legden/Asbeck, den 7. Februar 1969

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

Anlage 5

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Stadtlohn vom 4. Februar 1969

des Rates der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn vom 4. Februar 1969

der Amtsvertretung des Amtes Stadtlohn vom 5. Februar 1969

wird gemäß §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) zwischen der Stadt Stadtlohn, der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn und dem Amt Stadtlohn folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gebietsänderung

Die amtsangehörige Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn wird in die Stadt Stadtlohn eingegliedert.

§ 2

Auflösung des Amtes Stadtlohn

(1) Das Amt Stadtlohn wird aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin des Amtes Stadtlohn ist die Stadt Stadtlohn.

(2) Als Ausgleich für die übernommenen Vermögenswerte zahlt die Stadt Stadtlohn an die aus dem Zusammenschluß von Südlohn und Oeding neu entstehende Gemeinde Südlohn-Oeding eine Pauschalabfindung von 500 000,— DM.

Dieser Betrag wird wie folgt gezahlt:

250 000,— DM am 1. Februar 1970 und

250 000,— DM am 1. Februar 1971.

(3) Die Beteiligung des Amtes Stadtlohn am Aktienkapital der vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG., Dortmund, im Nennwert von 3 600,— DM geht auf die neue Gemeinde Südlohn-Oeding über.

(4) Die Beteiligung des Amtes Stadtlohn am Aktienkapital der Westfälischen Landeseisenbahn AG., Lippstadt, wird wie folgt aufgeteilt:

a) die Stadt Stadtlohn übernimmt Aktien im Nennwert von 37 000,— DM,

b) die neue Gemeinde Südlohn-Oeding übernimmt Aktien im Nennwert von 55 200,— DM.

(5) Die Übernahme der Beamten des Amtes Stadtlohn auf die Stadt Stadtlohn und auf die neue Gemeinde Südlohn-Oeding regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter des Amtes Stadtlohn und der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Für den derzeitigen Hauptgemeindebeamten des Amtes Stadtlohn ist in der Hauptsatzung der Stadt Stadtlohn die Stelle eines Ersten Beigeordneten einzurichten. *)

§ 3

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Stadtlohn.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Stadt Stadtlohn tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz im Gebiet der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 außer Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1964 bleibt bis zur anderweitigen Regelung durch den Rat der Stadt Stadtlohn bestehen. In den ersten fünf Jahren nach der Eingliederung hat die Stadt Stadtlohn mindestens den gleichen Anteil an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand zu tragen, den bisher die Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn getragen hat.

(3) Die von der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Stadtlohn unbefristet in Kraft.

(4) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5 *)

Fortführung der Bauplanung

Die begonnene Bauleitplanung der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn ist von der Stadt Stadtlohn ohne Verzug fortzuführen.

Die Stadt Stadtlohn sorgt für eine zügige Erschließung dieser Baugebiete.

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

§ 6

Aufhebung von Verträgen

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Stadtlohn und der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn bezüglich der Übertragung von Aufgaben im Bereich des Grund- und Hauptschulwesens vom 10. Juni 1968 werden aufgehoben.

Ebenso tritt der zwischen der Stadt Stadtlohn und der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinden Wessendorf und Hengeler-Wendfeld geschlossene Wasserlieferungsvertrag vom 17./22. Februar 1958 außer Kraft.

§ 7

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern in den vertragsschließenden Gemeinden bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach dem Zusammenschluß in der Relation zueinander bestehen, die 1968 bestand.

§ 8 *)

Förderung der eingegliederten Gebiete

(1) Die Stadt Stadtlohn wird das Gebiet der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn so fördern, daß die Bewohner durch die Eingliederung keine Nachteile erleiden. Die bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind ordnungsgemäß zu unterhalten und im Rahmen der Notwendigkeiten unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Einwohner zu ergänzen, zu erweitern und zu erneuern.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist die Stadt Stadtlohn verpflichtet, die z. Z. in der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn bestehenden Grundschulen zu erhalten und, wenn notwendig, neue Grundschulen zu errichten.

(3) Für den weiteren Ausbau des ländlichen Wirtschaftswegenetzes hat die Stadt Stadtlohn in den nächsten fünf Jahren aus ihrem Haushalt mindestens eine gleich hohe Summe aufzuwenden, wie dies in den vergangenen fünf Jahren durch die Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn geschehen ist. Landes- und Bundesmittel sind voll auszus schöpfen.

Darüber hinaus ist die Stadt Stadtlohn verpflichtet, die Gemeindegewerke stets so in Ordnung zu halten, wie das bisher von der eingegliederten Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn geschehen ist. Entsprechende Haushaltsmittel sind jährlich bereitzustellen.

(4) Die Stadt Stadtlohn ist verpflichtet, die Wasserläufe III. Ordnung, soweit noch keine Unterhaltungsverbände bestehen, zu unterhalten und stets in Ordnung zu halten.

Außerdem ist die Stadt Stadtlohn verpflichtet, den Wasser- und Bodenverbänden auf die Dauer von fünf Jahren jährlich einen Zuschuß aus den lfd. Haushaltsmitteln zu gewähren, so wie das bislang seitens der eingegliederten Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn geschehen ist.

(5) Die geplanten und bereits begonnenen Baumaßnahmen der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn sind zügig fort- und auszuführen.

§ 9

Übergangsregelung

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Kirchspiel Stadtlohn und des Amtes Stadtlohn ist bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem das Gebietsänderungsgesetz wirksam wird, auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzungen weiterzuführen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Amtsumlage, der Kreisumlage und der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

Ein evtl. Fehlbetrag im Amtshaushalt ist durch eine Nachtragsumlage der bisherigen amtsangehörigen Gemeinden zu decken; ein etwaiger Überschuß ist an die früheren amtsangehörigen Gemeinden abzuführen. Maß-

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

gebend sind die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Stadtlohn, den 5. Februar 1969

Anlage 6

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse
des Rates der Gemeinde Oeding vom 3. Februar 1969
des Rates der Gemeinde Südlohn vom 3. Februar 1969
der Amtsvertretung des Amtes Stadtlohn vom 5. Februar 1969

wird gemäß §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Oeding, der Gemeinde Südlohn und dem Amt Stadtlohn folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gebietsänderung

Die Gemeinden Oeding und Südlohn schließen sich zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Südlohn-Oeding“ *) zusammen.

§ 2 Auflösung des Amtes Stadtlohn

(1) Das Amt Stadtlohn wird aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin des Amtes Stadtlohn ist die Stadt Stadtlohn.

(2) Als Ausgleich für die übernommenen Vermögenswerte zahlt die Stadt Stadtlohn an die aus dem Zusammenschluß von Oeding und Südlohn neu entstehende Gemeinde Südlohn-Oeding eine Pauschalabfindung von 500 000,— DM.

Dieser Betrag wird wie folgt gezahlt:
250 000,— DM am 1. Februar 1970 und
250 000,— DM am 1. Februar 1971.

(3) Die Beteiligung des Amtes Stadtlohn am Aktienkapital der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG., Dortmund, im Nennwert von 3 600,— DM geht auf die Gemeinde Südlohn-Oeding über.

(4) Die Beteiligung des Amtes Stadtlohn am Aktienkapital der Westfälischen Landeseisenbahn AG., Lippstadt, wird wie folgt aufgeteilt:

- a) die Stadt Stadtlohn übernimmt Aktien im Nennwert von 37 000,— DM,
- b) die neue Gemeinde Südlohn-Oeding übernimmt Aktien im Nennwert von 55 200,— DM.

(5) Die Übernahme der Beamten des Amtes Stadtlohn auf die Stadt Stadtlohn und auf die neue Gemeinde Südlohn-Oeding regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter des Amtes Stadtlohn und der Gemeinden Oeding und Südlohn gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 3 Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden Oeding und Südlohn gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Südlohn-Oeding.

*) s. a. § 6 des Gesetzes.

§ 4 Ortsrecht

(1) Das in den Gemeinden Oeding und Südlohn geltende Ortsrecht bleibt bis zum Erlass neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß der Gemeinden.

(2) Die von den Gemeinden Oeding und Südlohn rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Ortsteil Oeding

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist die neue Gemeinde Südlohn-Oeding verpflichtet, die zur Zeit im Ortsteil Oeding bestehende Grundschule zu erhalten, und wenn notwendig, neue Grundschulen zu errichten.

Sobald die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gegeben sind, ist eine Hauptschule im Ortsteil Oeding zu errichten. *)

§ 6 Freiwillige Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren in Oeding und Südlohn werden selbständige Löschzüge der Feuerwehr der neuen Gemeinde.

§ 7 Übergangsregelung

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Oeding, der Gemeinde Südlohn und des Amtes Stadtlohn ist bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem das Gebietsänderungsgesetz wirksam wird, auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzungen weiterzuführen.

Das gilt insbesondere hinsichtlich der Amtsumlage, der Kreisumlage und der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

Ein evtl. Fehlbetrag im Amtshaushalt ist durch eine Nachtragsumlage der bisherigen amtsangehörigen Gemeinden zu decken; ein etwaiger Überschuß ist an die früheren amtsangehörigen Gemeinden abzuführen. Maßgebend sind die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Oeding/Südlohn/Stadtlohn, den 5. Februar 1969

*) s. a. § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.

— GV. NW. 1969 S. 336.

2020

Gesetz über die Eingliederung der Gemeinden des Amtes Ahlen in die Stadt Ahlen, Landkreis Beckum Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Althahlen, Dolberg und Neuahlen (Amt Ahlen) werden in die Stadt Ahlen eingegliedert.

(2) Das Amt Ahlen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Ahlen.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Althahlen, Dolberg und Neuahlen sowie der Stadt Ahlen

Anlage

vom 14./20. Februar 1969 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Bestimmungen über die Befugnisse des Ortsausschusses und des Ortsvorstehers im einzelnen sowie über die Bezeichnung des Vorsitzenden des Ortsausschusses finden keine Anwendung. Die Stadt Ahlen ist verpflichtet, die Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln.
2. Eine Änderung der nach § 11 Abs. 2 garantierten Zweckbestimmung von Rücklagen ist, ohne daß es der Zustimmung der genannten Ausschüsse bedarf, zulässig, wenn das Vorhaben einer sinnvollen Planung der Stadt widerspricht.

§ 3

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Ahlen wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

der Räte der Gemeinden Altahlen vom 14. Februar 1969
Dolberg vom 14. Februar 1969
Neuahlen vom 14. Februar 1969
der Amtsvertretung des Amtes Ahlen vom 14. Februar 1969
und des Rates der Stadt Ahlen vom 20. Februar 1969
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Altahlen, Dolberg und Neuahlen werden in die Stadt Ahlen eingegliedert.

Das Amt Ahlen wird aufgelöst.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Ahlen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Altahlen, Dolberg und Neuahlen sowie des Amtes Ahlen.

§ 3

Übernahme der Bediensteten

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Ahlen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ahlen und der Gemeinden Altahlen und Dolberg werden von der Stadt Ahlen übernommen.

§ 4

Ortsrecht

(1) Das in den Gemeinden Altahlen, Dolberg und Neuahlen geltende Ortsrecht tritt drei Monate nach Wirksamwerden dieses Gebietsänderungsvertrages außer Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt in den eingegliederten Gemeinden das Ortsrecht der Stadt Ahlen in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die von den Gemeinden Altahlen und Dolberg im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Ahlen in Kraft.

(3) Die Realsteuerhebesätze der eingegliederten Gemeinden am 1. Januar 1969 gelten für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

Solange in den eingegliederten Gemeinden die alten Realsteuerhebesätze weiter gelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

§ 5

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Altahlen, Dolberg und Neuahlen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Ahlen.

§ 6

Weitergelten als Ortschaft und Name des Ortsteiles

Die Gemeinde Dolberg besteht als Ortschaft der Stadt Ahlen weiter und führt neben dem Namen der Stadt Ahlen den bisherigen Gemeindenamen als Namen der Ortschaft fort.

§ 7*)

Bauerschaftsausschuß

(1) Für die Bauerschaften Borbein, Brockhausen, Ester, Halene, Oestrich und Rosendahl wird ein gemeinsamer aus sechs Mitgliedern bestehender Bauerschaftsausschuß vom Rat der Stadt Ahlen gebildet. Die Mitglieder des Bauerschaftsausschusses brauchen nicht dem Rat der Stadt Ahlen anzugehören; sie müssen jedoch in einer der genannten Bauerschaften wohnen und dem Rat der Stadt Ahlen angehören können.

(2) Mitglieder des Rates der Stadt Ahlen, die in den Bauerschaften wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Bauerschaftsausschusses. Sie werden auf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 nicht angerechnet. Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Auf das Verfahren in dem Bauerschaftsausschuß finden die für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 8*)

Zuständigkeiten des Bauerschaftsausschusses

(1) Der Bauerschaftsausschuß ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- 1.1 Planung neuer Schulen und Abgrenzung von Schulbezirken
- 1.2 Aufstellung und Änderungen von Bauleitplänen
- 1.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 1.4 Bau und Unterhaltung der Straßen und Wirtschaftswege
- 1.5 Angelegenheiten der Flurbereinigungsverfahren Altahlen und Neuahlen
- 1.6 Ehrung von Bürgern.

(2) Darüber hinaus soll der Bauerschaftsausschuß in allen Angelegenheiten gehört werden, die die Bauerschaften berühren.

*) s. a. § 2 des Gesetzes.

§ 9*)**Ortsausschuß**

(1) Für den Ortsteil Dolberg wird vom Rat der Stadt Ahlen ein aus acht Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet. Die Mitglieder des Ortsausschusses müssen im Gebiet der Ortschaft Dolberg wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Ahlen angehören oder angehören können.

(2) Mitglieder des Rates der Stadt Ahlen, die in dem Ortsteil Dolberg der Stadt Ahlen wohnen, sind kraft Amtes Mitglieder des Ortsausschusses. Sie werden auf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 nicht angerechnet.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Ortsausschusses ist das Ergebnis der Wahl zum Rat der Stadt Ahlen in der Ortschaft Dolberg zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(4) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Ortsvorsteher führt. Die Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse des Ortsvorstehers bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Ahlen.

(5) Auf das Verfahren in dem Ortsausschuß finden die für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 10*)**Zuständigkeiten des Ortsausschusses**

(1) Der Ortsausschuß entscheidet für den Ortsteil Dolberg im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:

- 1.1 Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen
- 1.2 Ausgestaltung von Sportanlagen
- 1.3 Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine
- 1.4 Pflege der örtlichen Geschichte und örtlicher Denkmale.

(2) Der Ortsausschuß ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- 2.1 Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke
- 2.2 Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen
- 2.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 2.4 Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
- 2.5 Straßenbeleuchtung
- 2.6 Bestellung des Löschzugführers der Freiwilligen Feuerwehr
- 2.7 Ehrung von Bürgern
- 2.8 Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsausschuß für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

(3) Darüber hinaus soll der Ortsausschuß in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil Dolberg betreffen.

§ 11**Sicherung einzelner Maßnahmen****Zweckbindung von Rücklagen und Haushaltsmitteln**

(1) Die Stadt Ahlen ist verpflichtet, in der Ausführung befindliche Maßnahmen weiterzuführen und planungs- und ordnungsmäßig zu beenden.

(2) Die Stadt Ahlen darf bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages bei den Gemeinden Altahlen, Dolberg und Neuahlen vorhandenen Rücklagen — mit Ausnahme der gesetzlichen Pflichtrücklagen — und Haushaltsmitteln die sachliche und örtliche Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, daß der Bauerschaftsausschuß oder der Ortsausschuß einer Änderung zustimmt. *)

(3) Die Stadt Ahlen verpflichtet sich, alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grund-

*) s. a. § 2 des Gesetzes.

schule und die Hauptschule im Ortsteil Dolberg, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen, ständig zu garantieren.

§ 12**Änderung des Vertrages**

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten, kann der Rat der Stadt Ahlen mit einer zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen erforderlichen Mehrheit die §§ 7 bis 10 dieses Vertrages ändern oder aufheben, jedoch nicht vor Ablauf einer Wahlperiode. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 13**Inkrafttreten des Vertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Ahlen, den 14./20. Februar 1969

*) s. a. § 2 des Gesetzes.

— GV. NW. 1969 S. 342.

2020**Gesetz****zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Borken**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden Groß Reken, Klein Reken und Hülsten (Amt Heiden-Reken) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Reken.

§ 2

(1) Die Stadt Borken und die Gemeinden Stadt Gemen, Kirchspiel Gemen, Weseke (Amt Gemen-Weseke), Borkenwirth, Grütlohn, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge und Westenborken (Amt Marbeck-Raesfeld), werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Borken und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die Ämter Gemen-Weseke und Marbeck-Raesfeld werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Borken.

§ 3

Die Gemeinden Raesfeld und Homer (Amt Marbeck-Raesfeld) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Raesfeld.

§ 4

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge werden bestätigt:

1. die Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Groß Reken und Klein Reken vom 10. September 1968 und zwischen den Gemeinden Groß Reken und Hülsten vom 9. August 1968 mit folgenden Maßgaben: Anlage 1

a) Die neue Gemeinde Reken ist Rechtsnachfolgerin der drei zusammengeschlossenen Gemeinden; sie übernimmt damit die von der Gemeinde Groß Reken in den Gebietsänderungsverträgen übernommenen Verpflichtungen. Anlage 1

b) Das Ortsrecht der Gemeinden Klein Reken und Hülsten tritt mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung außer Kraft. Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Groß Reken gilt als Ortsrecht der neuen Gemeinde unbefristet fort.

c) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Reken.

d) Vereinbarungen über die Durchführung bestimmter Maßnahmen gelten nur, soweit sie nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der neuen Gemeinde widersprechen.

Anlage 2 2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Borken, der Stadt Gemen und den Gemeinden Kirchspiel Gemen, Weseke, Borkenwithe, Grütlohn, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge und Westenborken vom 14. Februar und 10. März 1969 mit folgenden Maßgaben:

- a) § 3 Abs. 4 2. Halbsatz und § 6 Abs. 5 finden keine Anwendung.
- b) Bauleitpläne werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt.
- c) Vereinbarungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen und über die Durchführung beschlossener Maßnahmen gelten nur, soweit sie nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der neuen Stadt Borken widersprechen und die durchzuführenden Maßnahmen haushaltsmäßig gesichert sind.

Anlage 3 3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Raesfeld und Homer vom 6. und 10. Februar 1969 mit der Maßgabe, daß die Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden von der neuen Gemeinde zu übernehmen sind.

(2) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge wird mit der weiteren Maßgabe erteilt, daß die Bestimmungen über Ortsvorsteher nach Ablauf einer Wahlperiode durch die Hauptsatzungen der neuen Gemeinden geändert oder aufgehoben werden können.

§ 5

Die Gemeinden Borken, Raesfeld und Reken werden dem Amtsgericht Borken zugeordnet.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1 a

Gebietsänderungsvertrag *)

Auf Grund der Beschlüsse

- a) der Gemeindevertretung Groß Reken vom 10. September 1968 und
- b) der Gemeindevertretung Klein Reken vom 5. September 1968

wird gemäß § 15 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinde Klein Reken schließt sich mit der Gemeinde Groß Reken zu einer Gemeinde zusammen.

Während die Räte der Gemeinden Groß Reken und Hülsten die Beibehaltung des Gemeinamen „Groß Reken“ beschlossen haben, wünscht der Rat der Gemeinde

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Klein Reken, daß die durch den Zusammenschluß der Gemeinden Groß Reken, Hülsten und Klein Reken neu gebildete Großgemeinde den Namen „Reken“ erhält.

Es wird unter den gegebenen Umständen für erforderlich gehalten, daß die Landesregierung gemäß § 10 GO. NW. den Namen der neugebildeten Großgemeinde bestimmt.

§ 2

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Die neue Großgemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten und aller Vermögens- und Schulden teile der eingegliederten Gemeinde. *)

§ 3

- a) Das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Klein Reken tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gebietsänderungsvertrages außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinde Groß Reken in dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Klein Reken in Kraft. *)
- b) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Klein Reken vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten bis zum Ablauf des Jahres 1970 unverändert fort.
- c) Die von der bisherigen Gemeinde Klein Reken eingestellten Arbeiter werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 4

Die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde Klein Reken gilt als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Großgemeinde. *)

§ 5

Die neugebildete Gemeinde verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein Reken so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Sie ist bemüht, die in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Vorhaben durchzuführen. *)

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Klein Reken, den 10. September 1968

Groß Reken, den 10. September 1968

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage zu dem Gebietsänderungsvertrag vom 10. September 1968

Unter Hinweis auf § 5 des zwischen der Gemeinde Groß Reken und der Gemeinde Klein Reken am 10. September 1968 geschlossenen Gebietsänderungsvertrages übernimmt die Gemeinde Groß Reken gegenüber der Gemeinde Klein Reken folgende Verpflichtungen:

1. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, soll die Volksschule (Antoniuschule) in Klein Reken erhalten bleiben.
2. Auf dem Schulgrundstück der Volksschule Klein Reken soll unter Berücksichtigung gleichlautender Interessen in der Gesamtgemeinde die Errichtung einer Turn- und Lehrschwimmhalle in Aussicht genommen werden, sofern eine Einbeziehung des Bauvorhabens in die Förderung mit Landesmitteln erfolgt und entsprechende Bundes- und Landesmittel bereitgestellt werden.
3. Förderung des Baues und der Einrichtung eines Kindergartens, wie in den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Groß Reken, falls die Förderungswürdigkeit durch das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.
4. Die im Bereich der Volksschule und des Feuerwehrgerätehauses in Klein Reken von der Land- und Forstwirtin Maria Josefa Freifrau von Twickel geb. Gräfin von Merveldt zu Schloß Westerwinkel bei Herbern für den Gemeindebedarf erworbenen Grundstücke sol-

len zweckgebunden bleiben und ausschließlich Belangen der ehemaligen Gemeinde Klein Reken dienen.

5. Auf Grund des Bebauungsplanentwurfs BW 2 Klein Reken werden die Planungsarbeiten so gefördert, daß alsbald nach Abschluß der vorbereitenden Maßnahmen der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG gefaßt werden kann.

Im übrigen sollen die Baugrundstücke dieses Baugebietes vornehmlich Bewerber, die in Klein Reken wohnen, angeboten werden.

6. Dem Bedarf und den gegebenen Möglichkeiten entsprechend wird in Klein Reken weiteres Baugebiete im erforderlichen Umfang ausgewiesen.
7. Förderung des Straßen- und Wegebaues im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Klein Reken im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten.
8. Sicherung des Bestandes der Freiwilligen Feuerwehr Klein Reken, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Anlage 1 b

Gebietsänderungsvertrag *)

Auf Grund der Beschlüsse

- a) der Gemeindevertretung Groß Reken vom 9. Juli 1968 und
- b) der Gemeindevertretung Hülsten vom 1. Juli 1968 wird gemäß § 15 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinde Hülsten schließt sich mit der Gemeinde Groß Reken zu einer Gemeinde zusammen.

Die bisherige Gemeinde Hülsten führt neben dem Namen der Gemeinde Groß Reken den bisherigen Namen als Ortsteil weiter.

§ 2

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Die neue Gemeinde Groß Reken wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten und aller Vermögens- und Schuldenteile der eingegliederten Gemeinde. *)

§ 3

- a) Das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Hülsten tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gebietsänderungsvertrages außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Gemeinde Groß Reken in dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hülsten in Kraft. *)
- b) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hülsten vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten bis zum Ablauf des Jahres 1970 unverändert fort.
- c) Die von der bisherigen Gemeinde Hülsten eingestellten Arbeiter werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 4

Die Wohnung oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde Hülsten gilt als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Groß Reken. *)

§ 5

Die Gemeinde Groß Reken verpflichtet sich, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hülsten so zu fördern, daß es durch die Eingliederung in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. *)

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Hülsten, den 9. August 1968

Groß Reken, den 9. August 1968

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des

1. Rates der Gemeinde Borkenwirth vom 4. Februar 1969
2. Rates der Gemeinde Grütlohn vom 8. Februar 1969
3. Rates der Gemeinde Hoxfeld vom 7. Februar 1969
4. Rates der Gemeinde Marbeck vom 11. Februar 1969
5. Rates der Gemeinde Rhedebrügge vom 12. Februar 1969
6. Rates der Gemeinde Westenborken vom 6. Februar 1969 und
7. der Amtsvertretung des Amtes Marbeck-Raesfeld vom 13. Februar 1969 sowie ferner des
8. Rates der Stadt Gemen vom 12. Februar 1969
9. Rates der Gemeinde Gemen-Kirchspiel vom 12. Februar 1969
10. Rates der Gemeinde Weseke vom 7. März 1969 und
11. der Amtsvertretung des Amtes Gemen-Weseke vom 7. März 1969 sowie des
12. Rates der Stadt Borken vom 12. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung — GO — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Borkenwirth, Grütlohn, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge, Westenborken und dem Amt Marbeck-Raesfeld sowie den Gemeinden Stadt Gemen, Gemen-Kirchspiel, Weseke und dem Amt Gemen-Weseke sowie der Stadt Borken folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Borken, die zum Amt Gemen-Weseke gehörenden Gemeinden Stadt Gemen, Gemen-Kirchspiel und Weseke und die zum Amt Marbeck-Raesfeld gehörenden Gemeinden Borkenwirth, Grütlohn, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge und Westenborken schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen Borken und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

(1) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde.

(2) Für die Ortsteile sind nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung der neuen Gemeinde je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der neuen Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates unverzüglich zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zum Gemeinderat wählbarer Bürger des Ortsteils zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in dem Ortsteil haben; sie erhalten eine vom Rat der Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung. *)

(5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse des Ortsvorstehers regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

§ 4**)

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortsvorsteher und die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten mindestens bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des Rates der neuen Gemeinde. Vor Ablauf dieser Zeit können diese Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der neuen Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.

§ 5

(1) Die Ämter Marbeck-Raesfeld und Gemen-Weseke werden aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Parteien.

(3) Da die bisher zum Amt Marbeck-Raesfeld gehörenden Gemeinden Raesfeld und Homer an diesem Zusammenschluß nicht beteiligt sind, sondern eine neue selbständige Gemeinde bilden (vgl. § 12) wird das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Amtes Marbeck-Raesfeld zwischen den beiden neuen Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der neuen Gemeinde Raesfeld und der übrigen bisherigen Gemeinden des Amtes Marbeck-Raesfeld auseinandergesetzt.

Bezüglich der sonstigen Vertragsparteien findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(4) Die Verwaltungsstelle in der früheren Gemeinde Weseke bleibt aufrechterhalten.

§ 6

(1) Das bei den vertragschließenden Parteien bestehende Ortsrecht bleibt, mit Ausnahme der in den Absätzen 2, 4 und 6 getroffenen Regelung, bis zum Erlaß neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Für die Rechnungsjahre 1970 bis 1972 werden die Realsteuern nach den derzeitigen Hebesätzen der Stadt Borken (Grundsteuer A = 110 v. H., Grundsteuer B = 200 v. H.) erhoben. Hinsichtlich der Gewerbesteuer verbleibt es für den gleichen Zeitraum bei den bisherigen Hebesätzen der einzelnen vertragschließenden Gemeinden.

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die nach dem Bundesbaugesetz beschlossenen Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Veränderungssperren und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten in jedem Fall bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung auf Grund gesetzlicher Vorschriften fort. *)

(5) Begonnene Bauleitpläne werden fortgeführt. *)

(6) Die geltenden Haushaltssatzungen bleiben bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 7

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8*)

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die einzelnen Ortsteile so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert bleibt, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortsteilen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und

*) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und landwirtschaftlichen Wegebau, die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortsteilen bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen.

(2) Weitere von den einzelnen Gemeinden bereits beschlossene und im Rahmen des Haushaltsplans 1969 in Angriff genommene Maßnahmen sind zügig durchzuführen. Die bei Abschluß dieses Vertrages bereits beschlossenen Maßnahmen, deren Finanzierung noch nicht endgültig sichergestellt ist, sind vorrangig zu behandeln.

(3) Angesammelte Zweckrücklagen der früheren Gemeinden sind für Maßnahmen in deren Bereich zu verwenden.

(4) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Vereine sind in ihrem Wirkungskreis nicht zu beeinträchtigen und finanziell zu fördern.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

§ 10

Die neue Gemeinde wird darauf hinwirken, daß in den früheren Gemeinden, die jetzt einen Friedhof besitzen, ein solcher künftig erhalten bleibt.

§ 11

Die Freiwilligen Feuerwehren in den früheren Gemeinden Borken, Borkenwirthe-Burlo, Gemen und Weseke sollen als selbständige Löschgruppe bestehen bleiben.

§ 12

(1) Die Gemeinden Raesfeld und Homer haben durch Gebietsänderungsvertrag den Zusammenschluß zu einer neuen Gemeinde vereinbart. Sie erstreben eine Verwaltungsgemeinschaft mit der neuen Gemeinde Borken. Diesem Wunsche entsprechend wird die neue Gemeinde Borken mit der neuen Gemeinde Raesfeld eine Verwaltungsgemeinschaft eingehen.

(2) Zur Deckung der durch die Verwaltungsgemeinschaft entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten wird die neue Gemeinde Raesfeld an die neue Gemeinde Borken eine jährliche Entschädigung bis zur Höhe der Amtsumlage des Rechnungsjahres 1969 der früheren Gemeinden Raesfeld und Homer zahlen. Diese Regelung gilt für die Rechnungsjahre 1970 bis 1972.

(3) Die Einzelheiten der Verwaltungsgemeinschaft werden im übrigen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestimmt.

Borken, den 14. Februar 1969

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der

1. Gemeindevertretung Raesfeld vom 10. Februar 1969
2. Gemeindevertretung Homer vom 6. Februar 1969 und
3. der Amtsvertretung des Amtes Marbeck-Raesfeld vom 13. Februar 1969

wird gemäß § 15 Gemeindeordnung — GO — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Raesfeld und Homer, sowie dem Amt Marbeck-Raesfeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinden Raesfeld und Homer schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Gemeinde Raesfeld“.

§ 3 *)

(1) Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Homer wird nach näherer Regelung in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ein Ortsteil gebildet. Dieser Ortsteil führt zusätzlich zum Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen Homer weiter (Raesfeld-Homer).

(2) Für den Ortsteil sind ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der neuen Gemeinde jeweils auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. In besonderen Fällen kann auch ein zum Gemeinderat wählbarer Bürger des Ortsteils zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in dem Ortsteil haben.

§ 4

(1) Das Amt Marbeck-Raesfeld wird aufgelöst.

(2) Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes ist die durch Gebietsänderungsvertrag vereinbarte neue Gemeinde Stadt Borken, die sich zusammensetzt aus den bisherigen

Gemeinden Borkenwirth
Grütlohn
Hoxfeld
Marbeck
Rhedebrügge
Westenborken
Stadt Gemen
Gemen-Kirchspiel
Weseke und
Stadt Borken.

(3) Eine Auseinandersetzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Amtes Marbeck-Raesfeld findet zwischen der neuen Gemeinde Raesfeld und den übrigen Gemeinden des bisherigen Amtes Marbeck-Raesfeld nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen statt.

§ 5 **)

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Raesfeld und Homer. Insoweit erfolgt keine Auseinandersetzung.

§ 6

(1) Zwischen der neuen Gemeinde und der neuen Gemeinde Stadt Borken (vgl. § 4) wird eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.

(2) Zur Deckung der durch die Verwaltungsgemeinschaft entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zahlt die neue Gemeinde jährlich an die neue Gemeinde Stadt Borken eine Entschädigung bis zur Höhe der Amtsumlage des Rechnungsjahres 1969 der bisherigen Gemeinden Raesfeld und Homer. Diese Regelung gilt für die Rechnungsjahre 1970 bis 1972.

§ 7

(1) Die Hauptsatzung und das weitere bisher in der Gemeinde Raesfeld bestehende Ortsrecht gilt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden für die neu gebildete Gemeinde Raesfeld. Im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Homer außer Kraft.

(2) Die geltenden Haushaltssatzungen bleiben bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

§ 8

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren im Ortsteil Homer nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen des Straßen- und Wirtschaftswegebau.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

Raesfeld, den 10. Februar 1969

Homer, den 6. Februar 1969

— GV. NW. 1969 S. 344.

2020

Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Coesfeld

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

Die Gemeinde Kirchspiel Coesfeld wird in die Stadt Coesfeld eingegliedert.

§ 2

(1) Die Gemeinden Büren, Estern, Gescher, Harwick, Tungerloh-Capellen und Tungerloh-Pröbsting (Amt Gescher) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Gescher und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Gescher wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Gescher.

§ 3

(1) Die Stadt Billerbeck und die Gemeinden Kirchspiel Billerbeck und Beerlage (Amt Billerbeck) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Billerbeck und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Billerbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Billerbeck.

§ 4

(1) Die Gemeinden Buldern und Hiddingsel (Amt Buldern) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Buldern.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Limbergen (Amt Rorup) folgende Fluren (Flurstücke) eingegliedert:

Gemarkung Limbergen

Flur 9 Nr. 43/halb, 45 bis 55, 58, 62 bis 67, 72, 73, 80,
Flur 10 Nr. 7 bis 11, 15 bis 42, 53 bis 57, 60, 62, 64, 78,
Fluren 11 bis 18 ganz.

(3) Das Amt Buldern wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Buldern.

§ 5

Die Gemeinden Darfeld und Osterwick (Amt Osterwick) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Rosendahl.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 6

Anlage 1 (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Kirchspiel Coesfeld vom 12./18. Dezember 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 7 Abs. 6 keine Anwendung findet.

Anlage 2 (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Gescher, Estern, Harwick, Büren, Tungerloh-Capellen und Tungerloh-Pröbsting vom 14. Oktober 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Bauerschafsausschuß (§ 8) nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden kann.

Anlage 3 (3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Stadt Billerbeck, Kirchspiel Billerbeck und Beerlage vom 28. Januar 1969 wird mit den Maßgaben bestätigt, daß

1. die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 letzter Satz, des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 Buchstabe b keine Anwendung finden und
2. die Fortgeltung der Realsteuerhebesätze in § 10 Abs. 4 Buchstabe a auf fünf Jahre befristet wird.

Anlage 4 (4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Buldern und Hiddingsel vom 5. September 1968 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Bauleitpläne werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt, und nur vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde.
2. § 5 Abs. 2 bezieht sich nicht auf die Hauptsatzungen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Hiddingsel tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, die Hauptsatzung der Gemeinde Buldern gilt als Hauptsatzung der neuen Gemeinde, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Die in § 5 Abs. 2 genannte Frist wird auf zwölf Monate verlängert.

Anlage 4 a Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Buldern und Limbergen vom 13. Februar 1969 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 2 findet keine Anwendung; das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Limbergen, das in dem eingegliederten Gebietsteil belegen ist, geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Lasten unentgeltlich auf die neue Gemeinde über.
2. Das nach § 4 Abs. 2 fortgeltende Ortsrecht der Gemeinde Limbergen tritt mit dem Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Limbergen tritt sofort außer Kraft.

Anlage 5 (5) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Osterwick und Darfeld vom 21. Februar 1969 wird bestätigt.

(6) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge wird mit folgenden weiteren Maßgaben erteilt:

1. Regelungen über Wappen finden keine Anwendung.
2. Bestimmungen über die Befugnisse des Ortsausschusses und des Ortsvorstehers im einzelnen sowie über die Bezeichnung des Vorsitzenden des Ortsausschusses finden keine Anwendung. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln. Die Ortschaftsverfassung kann nach Ablauf einer Wahlperiode mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden.
3. Bestimmungen über die Verwendung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einzelnen Gemeinden angesammelten zweckgebundenen Rücklagen gelten nur, soweit die Vorhaben mit einer sinnvollen Entwicklung der neuen oder aufnehmenden Gemeinde vereinbar sind; das gleiche gilt für die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen.

4. Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten, im einzelnen aufgeführten Vorhaben gelten nur, soweit sie nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der neuen oder aufnehmenden Gemeinde widersprechen.

§ 7

Die Gemeinden Gescher, Billerbeck und Rosendahl werden dem Amtsgericht Coesfeld, die Gemeinde Buldern wird dem Amtsgericht Dülmen zugeordnet.

§ 8

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Coesfeld wird aufgelöst. § 29 Absatz 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse
des Rates der Stadt Coesfeld vom 10. Dezember 1968 und
des Rates der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel vom 10. Dezember 1968

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen den Gemeinden Coesfeld-Stadt und Coesfeld-Kirchspiel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang

Die Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel wird in die Stadt Coesfeld eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Coesfeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel.

(2) Die Stadt Coesfeld ist verpflichtet, Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel zu verwenden. *)

Dies gilt nicht für Schulgebäude und Schulplätze.

(3) Die Straßenbaurücklage und die Rücklagen für Erschließungsmaßnahmen in den Siedlungsgebieten Goxel und Brink, I und II, der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel verwendet werden. Zweckänderungen sind nur mit Zustimmung des Ortsausschusses möglich. *)

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

(4) Erlöse aus der Vermögensveräußerung und Verwendung von Rücklagen (Absatz 2 und 3) werden nicht auf die in § 6 Abs. 2 und 3 garantierten Beträge angerechnet. *)

§ 3

Übernahme der Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Für die Angestellten und Arbeiter sollen diese Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.

§ 4

Ortsrecht

(1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel tritt mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages außer Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Coesfeld in Kraft.

(3) Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 8. August 1968, die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 19. Februar 1968 sowie die Hundesteuerordnung vom 19. Februar 1968 der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel gelten im bisherigen Geltungsbereich noch drei volle Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages fort. Änderungen sind innerhalb dieses Zeitraumes nur mit Zustimmung des Ortsausschusses möglich. *)

Das übrige Ortsrecht der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel gilt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Gebietsänderungsvertrag in Kraft tritt.

Von den genannten Zeitpunkten an gilt das entsprechende Ortsrecht der Stadt Coesfeld auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die in der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel für das Rechnungsjahr vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes festgesetzt waren, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort. Bei einer generellen Änderung der Bemessungsgrundlagen hat eine Anpassung zu erfolgen.

(5) Bei Einführung eines Schlachthofbenutzungszwanges in der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel ist für Hausschlachtungen der ländlichen Bevölkerung eine angemessene Regelung zu treffen.

§ 5

Wohnsitz und Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Coesfeld.

§ 6 *)

Förderung des Gebietes der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel

(1) Die Stadt Coesfeld ist verpflichtet, das Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel so zu fördern, daß dieses in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Coesfeld ist verpflichtet, einen angemessenen Anteil der Landeszuschüsse für Ausbau und Unterhaltung der Gemeindestraßen entsprechend dem Verteilungsmaßstab des Landes (z. Z. 6,— DM pro Kopf der Bevölkerung) im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel zu verwenden. Daneben ist aus Mitteln der Stadt Coesfeld jährlich mindestens ein Betrag in Höhe des Landeszuschusses und darüber hinaus für die Unter-

haltung ein weiterer angemessener Betrag (z. Z. mindestens 30 000,— DM) zur Verfügung zu stellen.

Anlieger und Interessenten im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel dürfen zu den Ausbaukosten von Gemeindeverbindungsstraßen nicht herangezogen werden; hiervon ausgenommen sind Erschließungsanlagen.

(3) Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel werden in bisheriger Form gewährleistet.

Die für den Ausbau der Wirtschaftswege zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind von der Stadt Coesfeld voll auszuschöpfen. Die Anlieger und Interessenten haben beim Ausbau von Wirtschaftswegen Leistungen und Zuschüsse in der bisherigen Höhe aufzubringen.

Für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wird jährlich ein Betrag von mindestens 25 000,— DM aus eigenen Mitteln bereitgestellt.

Außerdem wird gewährleistet, daß eine Arbeitskolonne mit den erforderlichen Maschinen und Geräten im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel im bisherigen Umfang eingesetzt wird.

(4) Die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel vorhandene Freiwillige Feuerwehr bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coesfeld bestehen.

(5) Die Stadt Coesfeld ist verpflichtet, in einem angemessenen Zeitraum im Siedlungsgebiet Coxel einen konfessionellen Kindergarten zu fördern. Das erforderliche Grundstück ist von der Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel bereits erworben und wird zusätzlich zur Verfügung gestellt.

§ 7 *)

Ortsausschuß und Ortsvorsteher

(1) Der Rat der Stadt Coesfeld wählt für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel einen Ortsausschuß, der sich aus den in diesem Gebiet wohnhaften Ratsmitgliedern zusammensetzt und den Ausschüssen nach der GO gleichgestellt wird.

Wird die Zahl von elf Mitgliedern nicht erreicht, so müssen weitere in diesem Gebiet wohnhafte Ausschußmitglieder vom Rat nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GO NW bestellt werden; § 42 Abs. 2 Satz 2 GO NW findet keine Anwendung.

(2) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher).

Er ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die die Belange des Gebietes der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel im besonderen Maße berühren.

(3) Der Ortsausschuß ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Erlass von Ortsrecht, soweit dadurch die Interessen der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel in besonderem Maße berührt werden,
- b) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- c) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, Genehmigung von nichtlandwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- e) Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie Unterhaltung der Wasserläufe III. Ordnung,
- f) Ehrung von Bürgern.

(4) Der Ortsausschuß bestimmt die Reihenfolge der Maßnahmen, die aus den im § 6 Abs. 2 und 3 bereitgestellten Mitteln finanziert werden sollen.

(5) Der Ortsausschuß kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes vom Rat der

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

Stadt Coesfeld mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(6) Bis zur Bildung des Ortsausschusses werden dessen Funktionen von den Mitgliedern des Rates der bisherigen Gemeinde Coesfeld-Kirchspiel wahrgenommen.**)

§ 8

Änderung des Vertrages

Der Rat der Stadt Coesfeld kann mit einer zur Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit die in § 6 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages festgelegten Bedingungen ändern oder aufheben, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Coesfeld, den 12./18. Dezember 1968

**) s. a. § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Gescher vom 18. September 1968

Estern vom 9. September 1968

Harwick vom 24. Juli 1968

Büren vom 28. August 1968

Tungerloh-Capellen vom 11. Oktober 1968

Tungerloh-Pröbsting vom 18. Juli 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020) zwischen diesen Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang

Die amtsangehörigen Gemeinden Gescher, Estern, Harwick, Büren, Tungerloh-Capellen und Tungerloh-Pröbsting schließen sich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Gescher zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2

Name und Wappen der Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Gescher“ und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die bisherigen Gemeinden führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

Die Bezeichnung „Hochmoor“ als Teil der bisherigen Gemeinde Tungerloh-Pröbsting bleibt erhalten.

(3) Die neue Gemeinde soll das Wappen des bisherigen Amtes Gescher führen. *)

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes Gescher und der ihm bislang angehörenden Gemeinden. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Auflösung von Zweckverbänden

Der Schulverband Gescher-Harwick wird aufgelöst. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes.

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

§ 5

Übernahme der Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten des Amtes Gescher regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Gescher, der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Schulverbandes Gescher-Harwick werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 6

Ortsrecht

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Gescher vom 27. Mai 1964 gilt als Ortsrecht der neuen Gemeinde für die Dauer von längstens zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß. Im übrigen bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Wohnsitz und Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Gescher.

§ 8 **)

Bauerschaftsausschuß

Der Rat der neuen Gemeinde wählt für die vorwiegend landwirtschaftlich orientierten Gebietsteile einen Bauerschaftsausschuß. Dieser ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die die landwirtschaftlichen Belange in besonderem Maße berühren.

Der Ausschuß setzt sich aus sechs Ratsmitgliedern und fünf wählbaren sachkundigen Bürgern zusammen. Die sachkundigen Bürger müssen in den vorwiegend landwirtschaftlich orientierten Gebietsteilen wohnhaft sein. Bei der Zusammensetzung des Bauerschaftsausschusses sollen diese Gebietsteile möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 9 *)

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege werden in bisheriger Form gewährleistet; die hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind von der neuen Gemeinde voll auszuschöpfen.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen, weiter zu verfolgen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

§ 10

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Gescher, den 14. Oktober 1968

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

**) s. a. § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 3**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse
des Rates der Stadt Billerbeck vom 28. Januar 1969
des Rates der Gemeinde Kirchspiel Billerbeck vom 28. Januar 1969
des Rates der Gemeinde Beerlage vom 16. Januar 1969
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen diesen Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand und Umfang**

Die amtsangehörigen Gemeinden Stadt Billerbeck, Kirchspiel Billerbeck und Beerlage schließen sich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Billerbeck zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2**Name und Wappen der Gemeinde**

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Billerbeck“ und führt weiterhin die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die bisherige Gemeinde Beerlage führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
- (3) Die neue Gemeinde führt das Wappen des bisherigen Amtes Billerbeck.*)

§ 3**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes Billerbeck und der ihm bislang angehörenden Gemeinden.
- (2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- (3) Die neue Gemeinde ist jedoch verpflichtet, Erlöse aus der Veräußerung der im Eigentum einer der vertragsschließenden Gemeinden stehenden Grundvermögen nach Bildung der neuen Gemeinde dem betreffenden Ortsteil für die Durchführung kommunaler Aufgaben in diesem Ortsteil zusätzlich zufließen zu lassen. Dieses gilt nur, soweit die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wird. *)

§ 4**Auflösung von Zweckverbänden**

Der Schulverband Billerbeck wird aufgelöst. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes.

§ 5**Sparkassengewährträger**

- (1) Die vertragsschließende Stadt Billerbeck ist Gewährträger der Stadtparkasse Billerbeck.
- (2) Nach dem Zusammenschluß geht die Gewährträgerschaft auf die neue Gemeinde über.

§ 6**Übernahme der Dienstkräfte**

Die Übernahme der Beamten des Amtes Billerbeck regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Billerbeck, der zusammengeschlossenen Gemeinden und des Schulverbandes Billerbeck werden von der neuen Gemeinde übernommen.

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

§ 7**Ortsrecht**

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Billerbeck gilt als Ortsrecht der neuen Gemeinde für die Dauer von längstens zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß. Im übrigen bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8**Wohnsitz und Aufenthalt**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Billerbeck.

§ 9 *)**Ortsausschuß**

(1) Der Rat der neuen Gemeinde wählt für die bisherigen Gemeinden Kirchspiel Billerbeck und Beerlage je einen Ortsausschuß, der sich aus den in diesen Gebieten wohnhaften Ratsmitgliedern zusammensetzt und den Ausschüssen nach der GO NW gleichgestellt wird.

Wird die Zahl von sieben Mitgliedern nicht erreicht, so müssen weitere in diesen Gebieten wohnhafte Ausschußmitglieder vom Rat nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GO NW bestellt werden; § 42 Abs. 2 Satz 2 GO NW findet keine Anwendung.

Der Ortsausschuß ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die die Belange der Einwohner und Bürger des Gebietes im besonderen Maße berühren.

Entspricht der Rat der neuen Gemeinde einer Empfehlung des Ortsausschusses nicht, so muß vor der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat die Angelegenheit nochmals dem Ortsausschuß überwiesen werden. **)

(2) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und einen Stellvertreter. Als Aufgaben und Befugnisse werden dem Ortsvorsteher zugewiesen:

- a) die Annahme und Weitergabe von Wünschen, Anregungen, Beschwerden und Eingaben an den Rat und die Verwaltung,
- b) Abhaltung von Sprechstunden zur Beratung der Bürger und Einwohner,
- c) Aufgaben repräsentativer Art in dem Ortsteil, soweit sie nicht vom Bürgermeister wahrgenommen werden,
- d) Anforderung von Gemeindearbeitern für die Durchführung notwendiger Arbeiten im Ortsteil.

(3) Dem Ortsvorsteher wird eine vom Rat der neuen Gemeinde festzusetzende Aufwandsentschädigung gezahlt. **)

§ 10 *)**Förderung der Ortsteile**

(1) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ausbau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege werden in der bisherigen Form gewährleistet; die hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind von der neuen Gemeinde voll auszuschöpfen. Im übrigen hat sich der Gemeindeanteil für die genannten Maßnahmen am Haushaltsvolumen zu orientieren.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstenden-

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

**) s. a. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

zen sind, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen, weiter zu verfolgen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

(3) Die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Beerlage vorhandene Freiwillige Feuerwehr bleibt als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde bestehen und ist den Aufgaben entsprechend zu fördern.

(4) Die neue Gemeinde verpflichtet sich,

- a) die durch die jeweilige Haushaltssatzung des Rechnungsjahres 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinden Kirchspiel Billerbeck und Beerlage in den nächsten zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages nicht zu erhöhen; bei Inkrafttreten der neuen Einheitsbewertung sind die Hebesätze entsprechend zu senken, **)
- b) Veranlagungen der Unterhaltsverbände nach dem Landeswassergesetz für die C-Anlieger von diesen nicht zurückzufordern, **)
- c) bis zum Schulbeginn des Jahres 1969 zu einer besseren verkehrlichen Erschließung der bisherigen Gemeinden Kirchspiel Billerbeck und Beerlage, insbesondere zur Schaffung günstiger Verbindungen zum Zentralort Billerbeck und zur Kreisstadt Coesfeld.

§ 11

Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Billerbeck, den 28. Januar 1969

**) s. a. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

Anlage 4

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Buldern vom 5. September 1968 und des Rates der Gemeinde Hiddingsel vom 5. September 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020) zwischen den Gemeinden Buldern und Hiddingsel — Amt Buldern — folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Umfang

Die Gemeinden Buldern und Hiddingsel schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen. Das Amt Buldern wird aufgelöst.

§ 2

Name und Wappen der Gemeinde

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Buldern.
- (2) Die bisherige Gemeinde Hiddingsel führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
- (3) Die neue Gemeinde soll das Wappen des bisherigen Amtes Buldern führen. *)

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Amtes Buldern und der ihm bislang angehörenden Gemeinden.

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

**) s. a. § 6 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 4

Zweckverband

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Buldern und Hiddingsel im Schulverband Buldern — Hiddingsel — Kirchspiel Dülmen — Limbergen (§ 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202).

§ 5

Ortsrecht

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne **) bleiben als Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft.

(2) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. **)

§ 6

Wohnsitz und Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7 *)

Ortsvorsteher

Der Rat der neuen Gemeinde wählt jeweils für die Dauer der laufenden und eine weitere Wahlperiode aus den zum Rat wählbaren Bürgern der bisherigen Gemeinde Hiddingsel einen Ortsvorsteher. Er ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die die Belange der bisherigen Gemeinde Hiddingsel in besonderem Maße berühren. Das Nähere regelt die zu erlassende Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 8 *)

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere werden der Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege in bisheriger Form gewährleistet. Die neue Gemeinde nimmt sich im Ortsteil Hiddingsel vordringlich der Abwässerbeseitigung, Wasserversorgung und Aufschließung von Baugelände an.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen angesprochene Entwicklungstendenzen sind, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen, weiter zu verfolgen.

§ 9

Inkrafttreten des Vertrages

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

Hiddingsel, den 5. September 1968

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

**) s. a. § 6 Abs. 4 des Gesetzes.

Anlage 4 a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Limbergen vom 7. Februar 1969
Buldern vom 30. Januar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Limbergen und Buldern folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand und Umfang**

(1) Die nachstehend aufgeführten Fluren (Flurstücke) werden aus dem Gebiet der Gemeinde Limbergen — Amt Rorup — ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Buldern — Amt Buldern — eingegliedert:

Gemarkung Limbergen

Flur 9 Nr. 43 halb, 45—55, 58, 62—67, 72, 73, 80;

Flur 10 Nr. 7—11, 15—42, 53—57, 60, 62, 64, 78;

Fluren 11 bis 18.

(2) Die neue Grenze verläuft von Süd nach Nord wie folgt:

Sie beginnt an der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Dülmen-Kirchspiel und Limbergen im nordwestlichen Schnittpunkt mit der Flur 18 der Gemarkung Limbergen, folgt dann in östlicher Richtung der nördlichen Grenze der Flur 18 sowie der Flur 13 bis zum östlichen Schnittpunkt der Flur 13 mit der K 2273, verläuft entlang der Ostseite der K 2273 bis zum südöstlichen Schnittpunkt der K 2273 mit der K 2272, biegt nach Nordosten ab und folgt der Südseite der K 2272 bis zur Kreisgrenze der Landkreise Münster und Coesfeld.

(3) Die Gesamtgröße der in Absatz 1 bezeichneten Fluren (Flurstücke) beträgt ca. 990, 8742 ha. Die genauen Größen dieser Flächen ergeben sich aus den feststehenden katasteramtlichen Flurstücken.

(4) Die Beantragung der Kataster- und Grundbuchberichtigung sowie die durch die Durchführung der Eingliederung entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Buldern.

§ 2^{*)}**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Buldern ist für das Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Limbergen.

§ 3**Auseinandersetzung**

(1) Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, soll die Änderung erst von dem Beginn des auf das Inkrafttreten der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres an wirksam werden.

(2) Die Neufestsetzung der Amtsumlage und der Kreisumlage erfolgt ebenfalls erst mit Wirkung vom selben Tage nach dem Maßstab der durch die Gebietsänderung veränderten Steuerkraft.

(3) Die Ansprüche auf Zahlung und Verpflichtungen zur Zahlung der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse nach dem Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes an unter Berücksichtigung der Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Limbergen und der Gemeinde Buldern verrechnet.

(4) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Das in der Gemeinde Buldern geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliederungsgebiet in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt das bisher in diesem Gebiet geltende Ortsrecht der Gemeinde Limbergen außer Kraft.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt die Überleitung des Ortsrechts mit dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres.^{*)}

(3) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

^{*)} s. a. § 6 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 5**Wohnsitz und Aufenthalt**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Eingliederungsgebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Buldern.

§ 6**Förderung des Eingliederungsgebietes**

Die Gemeinde Buldern ist verpflichtet, das Eingliederungsgebiet der bisherigen Gemeinde Limbergen so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Ausbau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und der Wasserläufe III. Ordnung werden in bisheriger Form gewährleistet.

§ 7**Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Limbergen, den 13. Februar 1969

Anlage 5**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Darfeld vom 21. Februar 1969

Osterwick vom 21. Februar 1969

— Amt Osterwick —

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), zwischen diesen Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand und Umfang**

(1) Die amtsangehörigen Gemeinden Darfeld und Osterwick schließen sich zu einer Gemeinde im Amt Osterwick zusammen.

(2) Sollte die derzeit zum Amt Osterwick gehörende Gemeinde Holtwick bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages zu einer anderen Gemeinde gehören, schließen sich die in Abs. 1 aufgeführten Gemeinden unter Auflösung des Amtes Osterwick zu einer amtsfreien Gemeinde zusammen.

§ 2**Name der neuen Gemeinde**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Rosendahl“.

(2) Die bisherigen Gemeinden Osterwick und Darfeld bilden Ortsteile der neuen Gemeinde.

§ 3**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Darfeld und Osterwick.

(2) Im Falle der Auflösung des Amtes Osterwick gemäß § 1 Abs. 2 wird die neue Gemeinde gleichzeitig Rechtsnachfolgerin des Amtes Osterwick. Die Auseinandersetzung bleibt in diesem Fall einem gesonderten Vertrag vorbehalten.

§ 4**Übernahme der Dienstkräfte**

Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden Darfeld und Osterwick werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 5

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht findet unbeschadet der Absätze 2 und 3 nicht statt.

(2) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, Erlöse aus der Veräußerung der im Eigentum einer der vertragsschließenden Gemeinden stehenden Grundstücke nach Bildung der neuen Gemeinde den betreffenden Ortsteilen für die Durchführung kommunaler Aufgaben in diesen Ortsteilen zufließen zu lassen. Dieses gilt nur, soweit die Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wird. *)

(3) Die von den vertragsschließenden Gemeinden angesammelten freiwilligen Rücklagen sollen für die vorgesehene Zweckbestimmung verwendet werden. Dies gilt jedoch nur für die Dauer von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages. *)

(4) Die in den vertragsschließenden Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde bestehen.

§ 6

Ortsrecht

(1) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Osterwick gilt als Ortsrecht der neuen Gemeinde für die Dauer von längstens zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages.

(3) Im übrigen bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Wohnsitz und Aufenthalt

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der vertragsschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 8 *)

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden; dies gilt insbesondere in bezug auf durch Eigeninitiative des jeweiligen Ortsteils sich abzeichnende Industrieansiedlung, die insoweit von der neuen Gemeinde zu unterstützen ist. Ausbau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege werden in der bisherigen Form gewährleistet; die hierfür zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind von der neuen Gemeinde voll auszuschöpfen.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeichnete Entwicklungstendenzen sind, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen, von der neuen Gemeinde weiterzuverfolgen und zu fördern und tunlichst zu koordinieren. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

(3) Der Bau der in der Planung befindlichen Turnhalle in dem Ortsteil Darfeld wird von der neuen Gemeinde als vordringlich durchzuführende Maßnahme anerkannt.

(4) Die neue Gemeinde wird sich mit allem Nachdruck für eine Verbesserung der Verkehrserschließung allgemein und für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den beiden Ortsteilen Osterwick und Darfeld insbesondere einsetzen.

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

§ 9 *)

Ortsausschuß

(1) Der Rat der neuen Gemeinde wählt für das Gebiet der bisherigen Gemeinden Darfeld und Osterwick je einen Ortsausschuß, der sich aus fünf in diesen Gebieten wohnhaften Ratsmitgliedern zusammensetzt und den Ausschüssen nach der GO NW gleichgestellt wird.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so müssen weitere in diesen Gebieten wohnhafte Ausschußmitglieder vom Rat nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GO NW bestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 2 GO NW findet keine Anwendung.

(2) Der Ortsausschuß ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die die Belange seines Ortsteiles in besonderem Maße berühren.

(3) Der Ortsausschuß ist für seinen Bereich insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Erlaß von Ortsrecht, soweit dadurch die Interessen der bisherigen Gemeinden in besonderem Maße berührt werden,
- b) Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,
- c) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, Genehmigung von nicht landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- e) Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie Unterhaltung der Wasserläufe III. Ordnung.

(4) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher). Diesem können vom Rat der neuen Gemeinde insbesondere auch Aufgaben repräsentativer Art innerhalb seines Ortsteiles übertragen werden.

(5) Die näheren Einzelheiten regelt die zu erlassende Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(6) Der Ortsausschuß kann frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages vom Rat der neuen Gemeinde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

§ 10

Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Osterwick, den 21. Februar 1969

*) s. a. § 6 Abs. 6 des Gesetzes.

— GV, NW, 1969 S. 348.

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Lüdinghausen**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Walstedde (Amt Drensteinfurt) wird mit den durch Gesetz vom 14. Januar 1969 (GV, NW, S. 108) zusammengeschlossenen Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt (Amt Drensteinfurt) zusammengeschlossen.

Die neue Gemeinde erhält den Namen Drensteinfurt und führt die Bezeichnung Stadt.

(2) Das Amt Drensteinfurt wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Drensteinfurt.

§ 2

Die Gemeinde Lüdinghausen-Land (Amt Lüdinghausen) wird in die Stadt Lüdinghausen (Amt Lüdinghausen) eingegliedert.

§ 3

Folgende Gebietsänderungsverträge werden bestätigt:

- Anlage 1** 1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Drensteinfurt und den Gemeinden Kirchspiel Drensteinfurt und Walstedde vom 20. Februar 1969 mit der Maßgabe, daß rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne (§ 4 Abs. 3) vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Drensteinfurt übergeleitet werden und § 7 Abs. 2 nur im Rahmen sinnvoller Entwicklung der Stadt Drensteinfurt Anwendung findet.
- Anlage 2** 2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Lüdinghausen-Land vom 28. Juni 1968 mit folgenden Maßgaben:
- a) Der Schulverband zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Lüdinghausen-Land ist aufgelöst.
 - b) § 2 Abs. 2 wird dahin ergänzt, daß die näheren Einzelheiten über die Bildung und die Befugnisse des Bezirksausschusses durch die Hauptsatzung bestimmt werden.
 - c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Im übrigen gilt das Ortsrecht der Gemeinde Lüdinghausen-Land weiter und tritt sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gilt in vollem Umfange das Ortsrecht der Stadt Lüdinghausen.“
 - d) § 7 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.
 - e) Der Gebietsänderungsvertrag tritt gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 4

Die Gemeinde Drensteinfurt wird dem Amtsgericht Münster zugeordnet.

§ 5

Der Rat der Stadt Lüdinghausen wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Stadt Drensteinfurt vom 20. Februar 1969
Kirchspiel Drensteinfurt vom 20. Februar 1969
Walstedde vom 20. Februar 1969
und der Amtsvertretung
des Amtes Drensteinfurt vom 20. Februar 1969
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Mit dem vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 18. Dezember 1968 verabschiedeten Gesetz werden die Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt mit Wirkung ab 1. Juli 1969 zu einer neuen Gemeinde Stadt Drensteinfurt zusammengeschlossen.

Mit dieser neuen Gemeinde schließt sich auch die Gemeinde Walstedde zum gleichen Zeitpunkt zusammen.

Das Amt Drensteinfurt wird aufgelöst.

§ 2

Benennung der neu gebildeten Gemeinde

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Drensteinfurt und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die bisherige Gemeinde Walstedde führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Gemeindennamen als Namen des Ortsteils weiter.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die neue Gemeinde Stadt Drensteinfurt ist Rechtsnachfolgerin der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Drensteinfurt, Kirchspiel Drensteinfurt und Walstedde sowie des Amtes Drensteinfurt.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in der Gemeinde Walstedde bisher geltende Ortsrecht in Kraft.

Es tritt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages außer Kraft.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die von der Gemeinde Walstedde rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben in Kraft.*)

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der bisherigen Gemeinde Walstedde wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Stadt Drensteinfurt angerechnet.

§ 6

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Drensteinfurt gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Drensteinfurt werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 7

Förderung des Ortsteils Walstedde

(1) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, den künftigen Ortsteil Walstedde so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die durch die Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung Walstedde festgelegten und aufgezeichneten Entwicklungstendenzen sind weiter zu verfolgen und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.*)

(3) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, falls eine 2. Hauptschule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendig wird und mindestens 50 % der schulpflichtigen Kinder dieser Schule in Walstedde wohnen,

*) s. a. § 3 Nr. 1 des Gesetzes.

für die Errichtung einer Hauptschule im Ortsteile Walstedde einzutreten.

(4) Die durch die Haushaltssatzung des Rechnungsjahres 1969 festgesetzten Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Walstedde werden in den nächsten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages nicht erhöht.

(5) Die Einrichtung des Sprechtages in Walstedde wird mit Rücksicht auf das Interesse an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften beibehalten.

(6) Die bisherige Löschgruppe Walstedde der Freiwilligen Feuerwehr bleibt auch in der neuen Gemeinde bestehen.

(7) Für den Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sind jährlich ausreichende Mittel im Haushaltsplan bereitzustellen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Gebietsänderung in Kraft.

Drensteinfurt, den 20. Februar 1969

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Lüdinghausen-Land

Der Rat der Stadt Lüdinghausen und der Rat der Gemeinde Lüdinghausen-Land haben, beide am 28. Juni 1968, beschlossen, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen. Sie haben diese Entscheidung nach langer, sorgfältiger Prüfung und Beratung — getrennt und gemeinsam — als gleichberechtigte Partner getroffen. Auf Grund dieser Beschlüsse vom 28. Juni 1968 haben sie den folgenden Gebietsänderungsvertrag vereinbart, in dem sie aus Rechts- und Vereinfachungsgründen an Stelle des Begriffs „Zusammenschluß“ den Begriff „Eingliederung“ verwenden.

§ 1

(1) Die Gemeinde Lüdinghausen-Land wird in die Stadt Lüdinghausen eingegliedert.

(2) Die acht Bauerschaften von Lüdinghausen-Land werden im Schriftverkehr als Orts- bzw. Straßenbezeichnung weitergeführt.

§ 2

(1) Die Belange der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde Lüdinghausen-Land sind bei der Festsetzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen zu berücksichtigen. Innerhalb des eingegliederten Gebietes sind eigene Wahlbezirke zu bilden, soweit es gesetzlich zulässig ist.

(2) Für das eingegliederte Gebiet ist für die Dauer von zwei Wahlperioden ein Bezirksausschuß zu bilden, der nach dem Verhältniswahlrecht (d'Hondt) zu wählen ist. *)

§ 3

(1) Die Stadt Lüdinghausen wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Lüdinghausen-Land.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Lüdinghausen-Land findet nicht statt.

§ 4

(1) Die Hauptsatzung und die Haushaltssatzung 1969 von Lüdinghausen-Land treten mit Rechtswirksamkeit dieser Gebietsänderung außer Kraft.

*) s. a. § 3 Nr. 2 des Gesetzes.

(2) Das Ortsrecht der Stadt Lüdinghausen ist in dem eingegliederten Gebiet spätestens sechs Monate nach Rechtswirksamkeit dieser Gebietsänderung in Kraft zu setzen, soweit nicht Gesetze oder bestehende Verträge etwas anderes bestimmen. *)

(3) Die abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Lüdinghausen-Land treten mit der Rechtswirksamkeit dieser Gebietsänderung außer Kraft.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Lüdinghausen-Land gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Lüdinghausen.

§ 6

(1) Für die künftige Bauleitplanung im eingegliederten Gebiet gelten folgende Grundsätze:

- a) Auf den Charakter einer ländlichen Streusiedlung ist zu achten.
- b) Die Belange der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und der Verkehrserschließung sind zu berücksichtigen.
- c) Die Randgebiete der jetzigen Stadt Lüdinghausen können für eine der Gesamtlandschaft angepaßte und der Bürgerschaft entsprechende Bebauung ausgewiesen werden.

(2) Die bisherigen Bauleitpläne der Stadt Lüdinghausen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 7

(1) Die Stadt Lüdinghausen ist verpflichtet, in ihrem Gebiet die bestehenden kommunalen Einrichtungen, wie gemeindliche Straßen, Wege und Brücken, in ihrem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu erhalten und zu unterhalten und die erforderlichen Mittel zum weiteren Ausbau des gemeindlichen Straßen- und Wegenetzes bereitzustellen.

(2) Für die im Haushaltsplan unter Abschnitt 65 (Straßen, Wege, Brückenbau) zu erfassenden Maßnahmen garantiert die Stadt Lüdinghausen innerhalb der eingegliederten Gemeinde Lüdinghausen-Land für die ersten fünf Jahre ab Wirksamwerden dieser Gebietsänderung 4 vom Hundert Eigenmittel des Betrages nach Absatz 3. Die Mittel sind haushaltsmäßig übertragbar. *)

(3) Von der Summe der Einnahmen aus den Abschnitten des Haushaltsplanes 81 (Erträge — Dividende und Konzessionsabgaben aus Versorgungsunternehmen), 942.3.260 (Mieten aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken), 943 (Erträge aus dem übrigen Grundvermögen), 96 (Einnahmen aus Steuern und Finanzzuweisungen) werden die Ausgaben des Haushaltsplanabschnittes 96 (Umlagen und Gewerbesteuerabgleich) abgezogen. *)

§ 8

Die Bediensteten von Lüdinghausen-Land werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Lüdinghausen übernommen.

§ 9

Eine Anhebung der derzeitigen Realsteuerhebesätze der Stadt Lüdinghausen ist in den ersten fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Gebietsänderung nur unter Beachtung des Kopplungsverhältnisses gemäß der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinde vom 9. Dezember 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) möglich, wenn nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes erfordern.

§ 10

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am Tag der Kommunalwahl im Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1969 in Kraft. *)

Lüdinghausen, den 28. Juni 1968

*) s. a. § 3 Nr. 2 des Gesetzes.

2020

**Gesetz
zur Neugliederung von Gemeinden
des Landkreises Steinfurt**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Stadt Ochtrup und die Gemeinden Langenhorst und Welbergen (Amt Ochtrup) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ochtrup und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Ochtrup wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Ochtrup.

§ 2

(1) Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Leer (Amt Horstmar) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Horstmar und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Horstmar wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Horstmar.

§ 3

(1) Die Gemeinden Laer und Holthausen (Amt Laer) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Laer.

(2) Das Amt Laer wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Laer.

§ 4

Die Gemeinde Hembergen wird in die Stadt Emsdetten eingegliedert.

§ 5

(1) Folgende Gebietsänderungsverträge werden bestätigt:

- Anlage 1** 1. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Ochtrup und den Gemeinden Langenhorst und Welbergen vom 17. Februar 1969 mit den Maßgaben, daß
- a) § 2 Abs. 3 letzter Satz und § 4 Abs. 3 Buchstabe a letzter Satz keine Anwendung finden und
 - b) die Überleitung rechtsverbindlich festgesetzter Bebauungspläne (§ 2 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages) vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Stadt Ochtrup erfolgt;

- Anlage 2** 2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Leer vom 24. Februar 1969 mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 nur für rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne Anwendung findet;

- Anlage 3** 3. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Holthausen und Laer vom 17. Januar 1969 mit den Maßgaben, daß
- a) die in § 4 Buchstabe a genannte Frist auf zwölf Monate seit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert wird und
 - b) § 4 Buchstabe c keine Anwendung findet;

- Anlage 4** 4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hembergen und der Stadt Emsdetten vom 11. März 1969 mit folgenden Maßgaben:

- a) Bauleitpläne (§ 7 Abs. 4 des Vertrages) werden nur übergeleitet, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt und nur vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Emsdetten,
- b) Bestimmungen über die Befugnisse des Ortsausschusses und des Ortsvorstehers im einzelnen sowie über die Bezeichnung des Vorsitzenden des Ortsausschusses finden keine Anwendung. Die Stadt Emsdetten ist verpflichtet, die Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln.

- c) § 7 Abs. 5 Satz 3 findet keine Anwendung.

(2) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge wird mit folgenden weiteren Maßgaben erteilt:

1. Die Regelungen über Bezirks- oder Ortsausschüsse können nach Ablauf einer Wahlperiode mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden.
2. Regelungen über die Gewährleistung des Bestandes vorhandener kommunaler Einrichtungen und die Durchführung von bestimmten, im einzelnen aufgeführten Vorhaben gelten nur, soweit sie nicht einer sinnvollen Planung für den Gesamttraum der neuen oder aufnehmenden Gemeinde widersprechen.

§ 6

Die Gemeinden Horstmar, Laer und Ochtrup werden dem Amtsgericht Burgsteinfurt zugeordnet.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des

Rates der Gemeinde Langenhorst vom 29. Januar 1969

Rates der Gemeinde Welbergen vom 29. Januar 1969

Rates der Stadt Ochtrup vom 10. Februar 1969

der Amtsvertretung Ochtrup vom 11. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130)

zwischen den Gemeinden

Stadt Ochtrup

Langenhorst

Welbergen

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Gemeinden des Amtes Ochtrup, und zwar Stadt Ochtrup, Langenhorst und Welbergen werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

Die neue Gemeinde trägt den Namen „Stadt Ochtrup“.

(2) Das Amt Ochtrup wird aufgelöst.

(3) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten Gemeinden des Amtes Ochtrup.

§ 2

Ortsrecht

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den früheren Gemeinden Ochtrup, Langenhorst und Welber-

gen bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Die Bestimmungen des § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die für das Gebiet der vertragsschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie die hierzu erlassenen Satzungen bleiben in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt. *)

§ 3

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammenge-schlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde ange-rechnet.

§ 4 **)

Förderung der Ortsteile

(1) Die neue Gemeinde „Stadt Ochtrup“ ist verpflichtet, die zum Gemeindebezirk gehörenden Ortschaften so zu fördern, daß diese in ihrer Weiterentwicklung nicht be-einträchtigt werden.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertre-tungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstenden-zen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu för-dern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Fortführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

(3) Die Stadt Ochtrup verpflichtet sich insbesondere,

- a) für die Ortsteile Langenhorst und Welbergen gemein-sam, und zwar im Gebiet dieser Ortsteile eine Grund-schule im Rahmen der Schulgesetze zu erhalten. Schul-neubauten sollen für beide Ortsteile zentral errichtet werden. *)
- b) ergänzend zu den vorhandenen Gemeinschaftssport-anlagen der Ortsteile Langenhorst und Welbergen eine Turnhalle, die auch für andere Zwecke benutzt werden kann, zu errichten und zu unterhalten und da-für innerhalb von fünf Jahren den erforderlichen Eigen-anteil durch Ansammlung zweckgebundener Rück-lagemittel bereitzustellen,
- c) den Erlös aus etwaigen Veräußerungen von Grund-stücken, die im Eigentum der bisherigen Gemeinden Langenhorst und Welbergen standen, für Investitionen innerhalb der Ortsteile Langenhorst und Welbergen oder für die unter „b“ vorgesehene Rücklage zu ver-wenden. Diese Regelung gilt für die Dauer von fünf Jahren.
- d) im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren das Zen-trum des Ortsteiles Welbergen an die zentrale Was-serversorgung der Stadt Ochtrup unter den jeweils geltenden Wasserlieferungsbedingungen der Stadt-werke Ochtrup anzuschließen,
- e) mindestens in einem der Ortsteile Langenhorst/Wel-bergen einen zur Freiwilligen Feuerwehr Ochtrup ge-hörenden Löschzug zu stationieren und zu unterhalten,
- f) den Wirtschaftswegebau und die -unterhaltung nach bisheriger Übung weiterzuführen.

§ 5

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Ochtrup regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Be-amtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Ok-tober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde „Stadt Ochtrup“ zu übernehmen.

*) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6 **)

Ortsteil und Bezirksausschuß

(1) Die bisherigen Gemeinden Langenhorst und Wel-bergen werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

(2) Für die Ortsteile Langenhorst und Welbergen wird ein gemeinsamer, aus höchstens neun Mitgliedern beste-hender Bezirksausschuß gebildet. Dem Bezirksausschuß gehören als geborene Mitglieder die aus den Ortsteilen Langenhorst und Welbergen dem Rat der Stadt Ochtrup angehörenden Personen an. Die übrigen Mitglieder, die ihren Wohnsitz in den Ortsteilen Langenhorst und Wel-bergen haben müssen, sind vom Rat der neuen Gemeinde zu wählen.

§ 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Bezirksausschuß wird vom Rat der Stadt Ochtrup zu allen wichtigen Angelegenheiten gehört, die die Orts-teile Langenhorst und Welbergen berühren. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Ochtrup die Auf-gaben des Bezirksausschusses im einzelnen.

§ 7

Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinden Welbergen und Langenhorst für das Rechnungsjahr 1968 beschlossen haben, dürfen in den ersten fünf auf den Zusammenschluß folgenden Jahren für die Ortsteile Welbergen und Lan-genhorst nicht höher als für 1968 festgesetzt werden.

Die Lohnsummensteuer in diesem Zeitraum in den Ortsteilen Welbergen und Langenhorst nicht eingeführt, es sei denn, den Gemeinden würde die Erhebung der Lohnsummensteuer gesetzlich zur Pflicht gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Ge-setzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeit-punkt in Kraft.

Ochtrup, den 12. Februar 1969

**) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 2

Gebietsänderungsvertrag

über den Zusammenschluß der Gemeinden
Stadt Horstmar und Leer

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Stadt Horstmar vom 24. Februar 1969

des Rates der Gemeinde Leer vom 23./24. Februar 1969
der Amtsvertretung Horstmar vom 24. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Ge-setz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Ge-bietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden des Amtes Horstmar, und zwar die Ge-meinden Stadt Horstmar und Leer, schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.

Das Amt Horstmar wird aufgelöst.

§ 2

Name der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde trägt den Namen „Stadt Horstmar-Leer.“ *)

*) s. a. § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neugebildete Gemeinde Stadt Horstmar-Leer ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Stadt Horstmar und Leer sowie des Amtes Horstmar.

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

(1) Die von den bisherigen Gemeinden Stadt Horstmar und Leer beschlossenen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der neugebildeten Gemeinde in Kraft. *)

(2) Das übrige Ortsrecht der Gemeinden Stadt Horstmar und Leer und das gesetzte Recht des Amtes Horstmar gelten bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes weiter.

(3) Bis zum Erlass der Hauptsatzung für die neugebildete Gemeinde gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 16 und 21 der Hauptsatzung der Gemeinde Stadt Horstmar vom 16. Dezember 1965 für den gesamten Bereich der neugebildeten Gemeinde.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Stadt Horstmar und Leer wird auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthaltes in der neugebildeten Gemeinde Stadt Horstmar-Leer angerechnet.

§ 6 **)

Ausschuß für den Ort Leer

Der Rat der neugebildeten Gemeinde Stadt Horstmar-Leer wählt einen Ausschuß, dem die Wahrnehmung der besonderen Belange der Einwohner im Bereich der bisherigen Gemeinde Leer obliegt. Näheres regelt die Hauptsatzung der neugebildeten Gemeinde Stadt Horstmar-Leer.

§ 7

Übernahme der Dienstkräfte

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Horstmar regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Horstmar und der Gemeinden Stadt Horstmar und Leer sind von der neugebildeten Gemeinde Stadt Horstmar-Leer zu übernehmen.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Die Haushaltssatzung des Amtes Horstmar und die Haushaltssatzungen der Gemeinden Stadt Horstmar und Leer für das Rechnungsjahr 1969 gelten bis zum 31. Dezember 1969 weiter. Ein gemeinsamer Haushalt für die neugebildete Gemeinde wird erstmalig für das Rechnungsjahr 1970 aufgestellt.

(2) Die Realsteuerhebesätze, die die bisherige Gemeinde Leer für das Rechnungsjahr 1969 festgesetzt hat, gelten unverändert für die Rechnungsjahre 1970, 1971 und 1972 fort.

§ 9

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Leer, den 24. Februar 1969

*) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.
**) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Ratsvertretungen

1. der Gemeinde Laer vom 20. Dezember 1968/17. Januar 1969
2. der Gemeinde Holthausen vom 5. Dezember 1968/17. Januar 1969
3. des Amtes Laer vom 22. November 1968/17. Januar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) der folgende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang und Zeitpunkt der Gebietsänderung

Die amtsangehörigen Gemeinden Laer und Holthausen schließen sich unter gleichzeitiger Auflösung des Amtes Laer zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen. Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz, dessen Bestandteil er ist, in Kraft.

§ 2

Bezeichnung der neuen amtsfreien Gemeinde

Die neue amtsfreie Gemeinde erhält den Namen Laer. Sie besteht aus den Ortsteilen Laer und Holthausen. Die bisherige Gemeinde Holthausen führt neben dem Namen Laer ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

§ 3

Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge

Eine Auseinandersetzung über Rechte und Pflichten und ein Ausgleich von Interessen zwischen den vorgenannten Gemeinden und dem Amt Laer finden nicht statt.

Die neue Gemeinde Laer ist Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten und aller Vermögens- und Schuldenanteile der bisherigen Gemeinden Laer und Holthausen und des Amtes Laer.

§ 4

Ortsrecht

a) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts für die neue amtsfreie Gemeinde Laer, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1969, gelten die Hauptsatzung der bisherigen amtsangehörigen Gemeinde Laer als Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht des Amtes Laer als Ortsrecht der neuen amtsfreien Gemeinde Laer und bleiben alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden in Kraft. *)

b) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Laer unbefristet in Kraft.

c) Das Wappen der bisherigen Gemeinde Laer wird das Wappen der neuen Gemeinde Laer. *)

§ 5 **)

Bildung eines Ortsausschusses für den Ortsteil Holthausen

Die neue Gemeindevertretung wählt für den Ortsteil Holthausen einen Ortsausschuß, dem die Wahrnehmung der besonderen Belange dieses Ortsteiles innerhalb des neuen Gemeindegebietes obliegt. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses trifft die zu erlassende Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

*) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.
**) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6**Sicherung des Bürgerrechts**

Die Wohnung oder der Aufenthaltsort in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnung oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde Laer.

Laer, den 17. Januar 1969

Anlage 4**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des

Rates der Gemeinde Emsdetten vom 11. März 1969

Rates der Gemeinde Hembergen vom 11. März 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) zwischen den Gemeinden

Stadt Emsdetten

Hembergen

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

Die Gemeinde Hembergen wird in die Stadt Emsdetten eingegliedert.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die Stadt Emsdetten ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hembergen.
2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3**Aufhebung der Verwaltungsvereinbarung**

Die am 1. April 1957 in Kraft getretene Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Emsdetten und der Gemeinde Hembergen erlischt.

§ 4**Auflösung und Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Emsdetten und der Gemeinde Hembergen wird aufgelöst.

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Hembergen im „Schulverband Hembergen“ erlischt.

§ 5**Konzessionslieferungsverträge**

Der Konzessionsvertrag betr. Wasserlieferung zwischen der Gemeinde Hembergen und der Stadt Emsdetten — Stadtwerke — vom 27. Dezember 1967 erlischt.

Die Gemeinde Hembergen wünscht mit Strom durch die Stadt Emsdetten — Stadtwerke — beliefert zu werden. Die Stadt Emsdetten soll darum bemüht sein, den Stromkonzessionslieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Hembergen und der VEW AG alsbald aufzuheben.

§ 6**Löschzug Hembergen**

Der Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr in Hembergen bleibt auch nach der gebietlichen Neugliederung als voll einsatzfähiger Löschzug bestehen.

§ 7**Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Hembergen tritt mit Ablauf des Jahres der Eingliederung außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsrecht der Stadt Emsdetten in dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hembergen in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Satzung der Stadt Emsdetten über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 31. Januar 1964 nebst Nachträgen vom 2. Februar 1965, 6. Mai 1966 und 13. November 1967 tritt mit Wirksamwerden dieses Vertrages für den Ortsteil Hembergen in Kraft.

(4) Die von der Gemeinde Hembergen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossenen Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben unbefristet in Kraft. *)

(5) Die Realsteuerhebesätze, die von der Gemeinde Hembergen für das Rechnungsjahr, in dem die gebietliche Neugliederung durchgeführt wird, festgesetzt sind, gelten auch während der fünf dem Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Rechnungsjahre unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch darf die Änderung der Hebesätze nur um die gleiche Punktzahl wie in der Stadt Emsdetten erfolgen.

Die vorgenannte Bestimmung gilt für die Gewerbesteuerhebesätze nur, soweit Gewerbesteuerzahler bereits bei Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Betriebs- und Produktionsstätte im Ortsteil Hembergen haben. *)

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur insoweit, als nicht gesetzlich andere Regelungen erfolgen.

(6) Falls der Gebietsänderungsvertrag nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

§ 8**Wohnsitz**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Hembergen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Emsdetten.

§ 9**Ortsteil (Ortsname)**

Die bisherige Gemeinde Hembergen wird Ortsteil der Gemeinde „Stadt Emsdetten“. Der Ortsteil führt den Namen „Stadt Emsdetten — Ortsteil Hembergen“.

§ 10 *) **)**Ortsausschuß**

(1) Für den Ortsteil Hembergen wird für eine Übergangszeit von fünf Jahren ein aus sieben Mitgliedern bestehender Ortsausschuß gebildet. Dem Ortsausschuß gehören als geborene Mitglieder die aus dem Ortsteil Hembergen dem Rat der Stadt Emsdetten angehörenden Personen an. Die übrigen Mitglieder, die ihren Wohnsitz in dem Ortsteil haben müssen, sind vom Rat der neuen Gemeinde zu wählen.

§ 42 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung;

§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Ortsausschüsse erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Mitgliedschaft im Ortsausschuß endet bei Wegzug aus dem Ortsteil Hembergen.

(4) Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“.

§ 11 *)**Aufgaben des Ortsausschusses**

(1) Der Ortsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Hembergen betreffen, zu hören.

*) s. a. § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes.

**) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung der Stadt Emsdetten die Aufgaben des Ortsausschusses im einzelnen.

Die Angelegenheiten, in denen der Ortsausschuß zu hören ist, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Außerdem kann der Ortsausschuß in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten Anfragen und Empfehlungen an den Stadtdirektor richten; insbesondere können Vorschläge zum Haushaltsplanentwurf gemacht werden.

Der Stadtdirektor hat den Ortsausschuß darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen er auf Grund dieser Anfragen und Empfehlungen getroffen hat.

§ 12

Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Rates der Stadt Emsdetten mit beratender Stimme teilnehmen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 13 **)

Förderung des Ortsteils Hembergen

(1) Die Stadt Emsdetten ist verpflichtet, den zum Gemeindebezirk gehörenden Ortsteil so zu fördern, daß dieser in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt Emsdetten ist verpflichtet, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch in dem eingegliederten Ortsteil Hembergen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger und Einwohner durchzuführen.

(2) Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Fortführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen.

(3) Die Stadt Emsdetten verpflichtet sich, insbesondere

- a) die Baugebiete, für deren Bereich Bebauungspläne rechtskräftig aufgestellt sind oder deren Aufstellung beschlossen ist, ordnungsgemäß aufzuschließen,
- b) den Wirtschaftswegebau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege nach bisheriger Übung weiterzuführen.

§ 14

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Emsdetten, den 11. März 1969

**) s. a. § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Hembergen/Emsdetten

Zu § 11:

Angelegenheiten, in denen der Ortsausschuß gemäß § 11 zu hören ist.

1. Förderung des Bürgerbewußtseins, der Ortsvereine und der eigenen Einrichtungen der Kulturpflege,
2. Ehrung von Bürgern,
3. Volks- und Heimatpflege, Pflege der örtlichen Geschichte und Denkmale,
4. Benennung von Straßen und Plätzen,
5. Bildung von Schulbezirken und Planung neuer Schulen,
6. Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielflächen,
7. Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen,
8. Förderung der Kindergärten,

9. Förderung des örtlichen Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr,
10. Bauleit- und Verkehrsplanung sowie Erstellung von Wohn- und Siedlungsprogrammen,
11. Neu-, Umbau oder Ausbesserung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich der Wirtschaftswege,
12. Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung,
13. Wirtschafts- und Verkehrsförderung, insbesondere Fremdenverkehr,
14. Änderungen und Aufhebung von Verträgen, Verpflichtungserklärungen, die die früher selbständige Gemeinde vor der Eingliederung abgeschlossen oder abgegeben hat,
15. Veräußerung von Grundbesitz der bisherigen Gemeinde.

— GV. NW. 1969 S. 358.

2020

Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Stadt Sassenberg — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke — und die Gemeinde Fuchtorf (Amt Sassenberg) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sassenberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Gemeinde werden eingegliedert:

1. die Gemeinde Dackmar (Amt Sassenberg) mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke,
2. die Gemeinde Gröbblingen (Amt Sassenberg) mit Ausnahme des in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteils,
3. aus der Stadt Warendorf der Gebietsteil, der nördlich der in der Anlage 1 zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg und der Gemeinde Gröbblingen vom 27. Juni 1968 bezeichneten Grenze liegt.

(3) Das Amt Sassenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Sassenberg.

§ 2

(1) Die Gemeinden Velsen und Vohren (Amt Sassenberg) werden in die Stadt Warendorf eingegliedert.

(2) Außerdem werden in die Stadt Warendorf eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Dackmar die Flurstücke Gemarkung Dackmar
Flur 11,
Flur 10 Nr. 31, 70, 72—80, 85—87 und
Flur 9 Nr. 63/1, 68, 69, 71—73, 82—89, 91, 92, 95, 96,
130/70, 131/70, 144/1, 155—162 und 164/1,
2. aus der Gemeinde Gröbblingen der Gebietsteil, der südlich der in der Anlage 1 zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg sowie der Gemeinde Gröbblingen vom 27. Juni 1968 bezeichneten Grenze liegt,
3. aus der Stadt Sassenberg
die Flurstücke Gemarkung Sassenberg
Flur 24 Nr. 84/1 und 85.

§ 3

(1) Die Gemeinde Hoetmar (Amt Freckenhorst) wird in die Stadt Freckenhorst (Amt Freckenhorst) eingegliedert.

(2) Das Amt Freckenhorst wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Freckenhorst.

§ 4

Anlage 1

(1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Sassenberg und der Gemeinde Füchtorf vom 6. Januar 1969 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß

1. § 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet,
2. die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts (§ 4) auf längstens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet wird; die von der bisherigen Stadt Sassenberg und der Gemeinde Füchtorf rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne werden jedoch vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Sassenberg unbefristet übergeleitet,
3. der nach § 6 Abs. 1 zu bildende Ausschuß nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Sassenberg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden kann,
4. § 7 Nr. 3, 5, 6 und 8 keine Anwendung finden.

Anlage 2 a

Anlage 2 b

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg sowie der Gemeinde Dackmar vom 27. Juni 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg sowie der Gemeinde Gröbblingen vom 27. Juni 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die neue Gemeinde Stadt Sassenberg ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden; sie übernimmt damit die von der Stadt Sassenberg in den Gebietsänderungsverträgen übernommenen bestätigten Verpflichtungen.
2. Das nach § 5 fortgeltende Ortsrecht tritt in den in die Stadt Sassenberg eingegliederten Gebietsteilen mit dem Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, spätestens jedoch zwölf Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung, außer Kraft. In den in die Stadt Warendorf eingegliederten Gebietsteilen tritt das nach § 5 fortgeltende Ortsrecht sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den in die Stadt Sassenberg eingegliederten Gemeinden gilt auch als Wohnsitz in der neuen Stadt Sassenberg.
4. Die nach § 7 Abs. 1 in den Städten Warendorf und Sassenberg zu bildenden Ausschüsse können nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem jeweils zuständigen Rat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
5. § 8 Nr. 3 und 4 sowie § 9 Nr. 4 und 8 des mit der Gemeinde Dackmar abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages und § 8 Nr. 4 und 6 sowie § 9 Nr. 5 und 6 des mit der Gemeinde Gröbblingen abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages finden keine Anwendung.

Anlage 3

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg vom 27. Juni 1968 wird bestätigt.

Anlage 4 a

Anlage 4 b

(4) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Vohren vom 27. Juni 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Velsen vom 27. Juni 1968 werden mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die nach § 6 Abs. 1 zu bildenden Ausschüsse und die nach § 7 Nr. 7 übernommenen Verpflichtungen können nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Warendorf mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst bzw. aufgehoben werden.
2. § 7 Nr. 5 findet keine Anwendung.

Anlage 5

(5) Die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf vom 28. Januar 1969 zu den Gebietsänderungsverträgen der Gemeinden des Amtes Sassenberg vom 27. Juni 1968 und 6. Januar 1969 über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Sassenberg werden bestätigt.

(6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Freckenhorst und der Gemeinde Hoetmar vom 12. Februar 1969 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Der nach § 5 Nr. 1 zu bildende Ausschuß kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Freckenhorst mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
2. § 5 Nr. 3, 4 und 6 finden keine Anwendung.

(7) Die Gebietsänderungsverträge werden außerdem mit der Maßgabe bestätigt, daß die Verpflichtungen, Beschlüsse der Räte der bisherigen Gemeinden durchzuführen, nach der Gebietsänderung nur im Rahmen sinnvoller Planung bestehen.

§ 5

Die Stadt Sassenberg wird dem Amtsgericht Warendorf zugeordnet.

§ 6

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Warendorf und der am 23. März 1969 gewählte Rat der Stadt Freckenhorst werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Sassenberg und der Gemeinde Füchtorf

Die Stadt Sassenberg — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 16. Dezember 1968 —

und die Gemeinde Füchtorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 12. Dezember 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Die Gemeinde Füchtorf schließt sich mit der Stadt Sassenberg, die ihrerseits auf Grund von Gebietsänderungsverträgen eine Eingliederung von Teilen der Gemeinden Dackmar und Gröbblingen vereinbart hat, zu einer amtsfreien Gemeinde mit dem Namen „Sassenberg“ zusammen.

(2) Die neugebildete Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und das Wappen der bisherigen Stadt Sassenberg.)

§ 2

Die Gemeinde Füchtorf bildet einen Stadtteil der Stadt Sassenberg gemäß § 13 der Gemeindeordnung und führt für diesen Teil den Namen „Füchtorf“ weiter.

*) s. a. § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 3

(1) Die neue Stadt Sassenberg wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Sassenberg und der Gemeinde Füchtorf.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Sassenberg und der Gemeinde Füchtorf findet nicht statt.

§ 4

(1) Bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften für die neugebildete Gemeinde, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich mit der Maßgabe in Kraft, daß die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Sassenberg als Hauptsatzung der neugebildeten Gemeinde gilt, wobei Bekanntmachungen nach § 8 der Hauptsatzung auch an der Bekanntmachungsstelle der bisherigen Gemeinde Füchtorf zu veröffentlichen sind. *)

Bei der Gestaltung des neuen Ortsrechts ist auf die besonderen Belange des Stadtteiles „Füchtorf“ Rücksicht zu nehmen.

(2) Der von der Gemeinde Füchtorf rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungsplan gilt im Stadtteil „Füchtorf“ fort. *)

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neugebildeten Stadt Sassenberg.

§ 6

(1) Der Rat der Stadt Sassenberg wählt aus Bürgern des Stadtteiles „Füchtorf“ einen Ausschuß, der die besonderen Belange dieses Stadtteiles wahrnimmt. Die Ratsmitglieder des Stadtteiles „Füchtorf“ gehören kraft Amtes diesem Ausschuß an. Im übrigen trifft die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses die künftige Hauptsatzung der Stadt Sassenberg. *)

(2) Soweit es gesetzlich möglich ist, wählt der Rat der Stadt Sassenberg mindestens einen Bürger des Stadtteiles „Füchtorf“, der dem Rat angehören kann, in die Ausschüsse, die für Hoch- und Tiefbau, Grundstücksangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Wohnbauförderung sowie Industrie- und Gewerbeförderung zuständig sind.

§ 7

Die Stadt Sassenberg ist verpflichtet, für den Stadtteil „Füchtorf“

1. die nach dem Kommunalwahlgesetz möglichen Wahlbezirke einzurichten,
2. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Füchtorf, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen, wenn zu den Maßnahmen die üblichen Zuschüsse gewährt werden, **)
3. die vom Rat der Gemeinde Füchtorf im Entwurf beschlossenen Bebauungspläne als den derzeitigen Stand der Planungsarbeiten anzuerkennen, *)
4. die Wirtschaftswege und die sonstigen Gemeindestraßen in dem erforderlichen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
5. den Wasser- und Bodenverband Füchtorf in gleicher Weise zu fördern, wie das bisher durch die Gemeinde Füchtorf geschehen ist, *
6. die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu fördern und für eine Ausweisung und Erschließung des erforderlichen Bau-, Gewerbe- und Industriegeländes zu sorgen und notfalls im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit geeignetes Gelände für diese Zwecke zu beschaffen, *)

*) s. a. § 4 Abs. 1 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

7. innerhalb der nächsten Jahre einen von einem freien Träger zu errichtenden Kindergarten in angemessener Weise zu fördern, wenn die entsprechenden Mittel aus dem Landesjugendplan bereitgestellt werden,
8. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sich dafür einzusetzen, daß im Stadtteil „Füchtorf“ eine Hauptschule errichtet wird und die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden — solange das nicht geschehen kann, ist im Rahmen der Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß die gemeinsame Hauptschule eine möglichst zentrale Lage erhält —, *)
9. eine neue Grundschule mit Turnhalle zu bauen, wenn die möglichen Landeszuschüsse gewährt werden — die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehende Schulbaurücklage der Gemeinde Füchtorf ist zu verwenden —,
10. die örtlichen Vereine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern,
11. Verwaltungssprechstage nach Bedarf einzurichten.

§ 8

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sassenberg, den 6. Januar 1969

*) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg sowie der Gemeinde Dackmar

Die Stadt Warendorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18. Juni 1968 —

die Stadt Sassenberg — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 16. Mai 1968 —

und die Gemeinde Dackmar — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 15. Mai 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW S. 283/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Im Rahmen der Gebietsänderung wird der größte Teil der Gemeinde Dackmar in die Stadt Sassenberg eingegliedert.

(2) Nicht in die Stadt Sassenberg sondern in die Stadt Warendorf eingegliedert werden die Flur 11 sowie von der Flur 10 die Flurstücke 31, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 85, 86, 87 und von der Flur 9 die Flurstücke 63/1, 68, 69, 71, 72, 73, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 95, 96, 130/70, 131/70, 144 tlw., 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162 und 164 tlw.

§ 2

Der in die Stadt Sassenberg eingegliederte Teil der bisherigen Gemeinde Dackmar bildet einen Stadtteil der Stadt Sassenberg gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Sassenberg-Dackmar“.

§ 3

Die Stadt Sassenberg wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dackmar, soweit sich aus § 4 nichts anderes ergibt. *)

§ 4

(1) In die Stadt Warendorf geht das Grundvermögen über, das in dem nach Warendorf eingegliederten Gebiet der Gemeinde Dackmar liegt.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Die Darlehensforderungen der Gemeinde Dackmar gegenüber den Landwirten Hubert Schulze Nünning, Dackmar 4, und Heinrich Bals, Dackmar 5 (Schuldurkunden vom 5. August 1954), gehen auf die Stadt Warendorf über.

(3) Ferner gehen die Verpflichtungen der Gemeinde Dackmar aus dem Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster, für den Ausbau des Wirtschaftsweges von der B 475 zu den Gehöften Nünning und Bals (Schuldurkunden vom 10. September 1953) auf die Stadt Warendorf über.

- (4) Das Rücklagevermögen wird wie folgt aufgeteilt:
1. Straßenbaurücklage und Tilgungsrücklage für Straßenbaurücklagen
auf die Stadt Sassendorf zu 81 %
auf die Stadt Warendorf zu 19 %
 2. Betriebsmittellücklage und Allgemeine Ausgleichsrücklage
auf die Stadt Sassenberg zu 76 %
auf die Stadt Warendorf zu 24 %.

§ 5 *)

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Dackmar tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an gelten das Ortsrecht der Stadt Sassenberg in dem nach Sassenberg eingegliederten Gebietsteil und das Ortsrecht der Stadt Warendorf in dem nach Warendorf eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Dackmar.

(3) Bei der Gestaltung des Ortsrechts ist auf die ländlichen Belange der einzugliedernden Gebietsteile Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Dackmar gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in den Städten Warendorf und Sassenberg. *)

§ 7

(1) Der Rat der Stadt Warendorf wählt aus den Bürgern des Gebietes der Gemeinde Dackmar, das nach Warendorf eingegliedert wird, und der Rat der Stadt Sassenberg aus den Bürgern des Stadtteiles „Sassenberg-Dackmar“ jeweils einen Ausschuß. *)

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgaben, den Räten der Stadt Warendorf und Sassenberg gegenüber die besonderen Belange des betreffenden Gebietsteiles der Gemeinde Dackmar wahrzunehmen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse treffen die Hauptsatzungen der Städte Warendorf und Sassenberg.

(4) Soweit es gesetzlich möglich ist, wählt der Rat der Stadt Sassenberg jeweils einen Bürger des Stadtteiles „Sassenberg-Dackmar“, der dem Rat angehören kann, in die für Wege- und Gewässerbau sowie für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschüsse des Rates.

§ 8

Die Stadt Sassenberg ist für das Gebiet des Stadtteiles „Sassenberg-Dackmar“ verpflichtet,

1. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Dackmar, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen, **)
2. die Wirtschaftswege und die Gemeindeverbindungswege in dem bisherigen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
3. den Wasser- und Bodenverband Dackmar in gleicher Weise zu fördern, wie das bisher durch die Gemeinde Dackmar geschehen ist, *)

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

4. gemäß § 8 a des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223) einen Schülerbus einzusetzen, *)

5. bei Kommunalwahlen, soweit es möglich ist, einen eigenen Wahlbezirk einzurichten.

§ 9

Die Stadt Warendorf ist für das Gebiet der Gemeinde Dackmar, das in die Stadt Warendorf eingegliedert wird, verpflichtet,

1. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Dackmar, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen,
2. die Wirtschaftswege und die Gemeindeverbindungswege in dem bisherigen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
3. den Wasser- und Bodenverband in gleicher Weise zu fördern wie den in der Stadt Warendorf bestehenden Wasser- und Bodenverband,
4. gemäß § 8 a des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223) einen Schülerbus einzusetzen, *)
5. das Siedlungsgebiet, soweit der zu bildende Ausschuß es wünscht und die Durchführung technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist, in angemessener Zeit an das Kanal- und Wasserleitungsnetz der Stadt anzuschließen,
6. für eine ausreichende Beleuchtung des Siedlungsgebietes bis zur Hagenbachbrücke innerhalb von 1 Jahr zu sorgen,
7. Begräbnisse weiterhin auf dem „Warendorfer Bauernfriedhof“ zuzulassen,
8. den Schlachthofzwang nicht einzuführen, *)
9. für die Dauer von fünf Jahren keine Hundesteuer zu erheben.

§ 10

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sassenberg, den 27. Juni 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 2 b

Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg sowie der Gemeinde Gröbblingen

Die Stadt Warendorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18. Juni 1968 —

die Stadt Sassenberg — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 14. Juni 1968 —

und die Gemeinde Gröbblingen — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 6. Juni 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

(1) Im Rahmen der Gebietsänderung wird der größte Teil der Gemeinde Gröbblingen in die Stadt Sassenberg eingegliedert.

(2) Nicht in die Stadt Sassenberg sondern in die Stadt Warendorf wird der Gebietsteil der Gemeinde Gröbblingen eingegliedert, der südlich der in der Anlage 1 bezeichneten Grenze liegt.

(3) Von der Stadt Warendorf wird der Gebietsteil in die Stadt Sassenberg eingegliedert, der nördlich der in der Anlage bezeichneten Grenze liegt.

§ 2

Der in die Stadt Sassenberg eingegliederte Teil der bisherigen Gemeinde Gröbblingen sowie der in die Stadt Sassenberg eingegliederte Gebietsteil der Stadt Warendorf bilden einen Stadtteil der Stadt Sassenberg gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhalten die Bezeichnung „Sassenberg-Gröbblingen“.

§ 3

(1) Die Stadt Sassenberg wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gröbblingen, soweit sich aus § 4 nicht anderes ergibt. *)

(2) Ferner wird die Stadt Sassenberg Rechtsnachfolgerin der Stadt Warendorf für den Gebietsteil, der gemäß § 1 in die Stadt Sassenberg eingegliedert wird.

§ 4

(1) In die Stadt Warendorf geht das Grundvermögen über, das in dem nach Warendorf eingegliederten Gebiet der Gemeinde Gröbblingen liegt.

(2) Die Verpflichtungen der Gemeinde Gröbblingen aus dem Darlehen der Landesbank für Westfalen — Girozentrale Münster — für den Ausbau des Wirtschaftsweges „Freye“ (Schuldurkunde vom 8. Oktober 1962) gehen auf die Stadt Warendorf über.

(3) Die Stadt Sassenberg übernimmt die Verpflichtungen der Gemeinde Gröbblingen aus dem Darlehen der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf) für den Ausbau der WAF 8 von der Stadtgrenze Warendorf bis zum Speckengraben (Darlehensvertrag vom 10./28. Februar 1967). Die Stadt Warendorf ist verpflichtet, der Stadt Sassenberg den Anteil am Schuldendienst, der auf den Streckenabschnitt bis zur zukünftigen Stadtgrenze entfällt (9,9 % des Gesamtschuldendienstes), am 31. Dezember jeden Jahres zu zahlen.

(4) Das Rücklagevermögen wird wie folgt aufgeteilt:

1. Straßenbaurücklage, Rücklage für die Unterhaltung der Gemeindeverbindungswege und Tilgungsrücklage für Straßenbaudarlehen
auf die Stadt Sassenberg zu 94 %
auf die Stadt Warendorf zu 6 %
2. Betriebsmittlrücklage, Allgemeine Ausgleichsrücklage und Grunderwerbsrücklage
auf die Stadt Sassenberg zu 81 %
auf die Stadt Warendorf zu 19 %.

§ 5 *)

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Gröbblingen tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) In dem in die Stadt Sassenberg eingegliederten Gebietsteil der Stadt Warendorf tritt ebenfalls sechs Monate nach der Eingliederung das Ortsrecht der Stadt Warendorf außer Kraft.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt an gelten das Ortsrecht der Stadt Sassenberg in dem nach Sassenberg eingegliederten Gebietsteil und das Ortsrecht der Stadt Warendorf in dem nach Warendorf eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Gröbblingen.

(4) In dem Gebietsteil, der von der Stadt Warendorf in die Stadt Sassenberg eingegliedert wird, gilt vom gleichen Zeitpunkt das Ortsrecht der Stadt Sassenberg.

(5) Bei der Abfassung des Ortsrechts ist auf die ländlichen Belange der einzugliedernden Gebietsteile Rücksicht zu nehmen.

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Gröbblingen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in den Städten Warendorf und Sassenberg. *)

§ 7

(1) Der Rat der Stadt Warendorf wählt aus Bürgern des Gebietes der Gemeinde Gröbblingen, das nach Warendorf eingegliedert wird, und der Rat der Stadt Sassenberg aus den Bürgern des Stadtteiles „Sassenberg-Gröbblingen“ jeweils einen Ausschuß. *)

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgaben, den Räten der Städte Warendorf und Sassenberg gegenüber die besonderen Belange des betreffenden Gebietsteiles der Gemeinde Gröbblingen wahrzunehmen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse treffen die Hauptsatzungen der Städte Warendorf und Sassenberg.

(4) Soweit es möglich ist, wählt der Rat der Stadt Sassenberg jeweils einen Bürger des Stadtteiles „Sassenberg-Gröbblingen“, der dem Rat angehören kann, in die für Wege- und Gewässerbau sowie für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschüsse des Rates.

§ 8

Die Stadt Warendorf ist für das Gebiet der Gemeinde Gröbblingen, das in die Stadt Warendorf eingegliedert wird, verpflichtet,

1. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gröbblingen, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen (insbesondere den Ratsbeschluß vom 31. Mai 1968 — Punkt 2 d. N. —), **)
2. die Wirtschaftswege und die Gemeindeverbindungswege in dem bisherigen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
3. den Wasser- und Bodenverband in gleicher Weise zu fördern wie den in der Stadt Warendorf bestehenden Wasser- und Bodenverband,
4. gemäß § 8 a des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246 / SGV. NW. 223) einen Schülerbus einzusetzen, *)
5. Begräbnisse weiterhin auf dem „Warendorfer Bauernfriedhof“ zuzulassen (Diese Verpflichtung bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde, soweit es heute zur Kirchengemeinde St. Josef gehört),
6. den Schlachthofzwang nicht einzuführen, *)
7. für die Dauer von fünf Jahren keine Hundesteuer zu erheben.

§ 9

Die Stadt Sassenberg ist für das Gebiet des Stadtteiles „Sassenberg-Gröbblingen“ verpflichtet,

1. die nach dem Kommunalwahlgesetz möglichen Wahlbezirke einzurichten,
2. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Gröbblingen, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen (insbesondere den Ratsbeschluß vom 31. Mai 1968 — Punkt 2 d. N. —),
3. die Wirtschaftswege und die Gemeindeverbindungswege in dem bisherigen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
4. die WAF 8 und den Wirtschaftsweg vom Sägewerk Strotresch bis zur Kreisstraße, falls notwendig, von Schnee zu räumen und zu streuen,
5. den Wasser- und Bodenverband Gröbblingen in gleicher Weise zu fördern, wie das bisher durch die Gemeinde Gröbblingen geschehen ist, *)

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

6. gemäß § 8 a des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246 / SGV. NW. 223) einen Schülerbus einzusetzen, *)
7. Begräbnisse weiterhin auf dem „Warendorfer Bauernfriedhof“ zuzulassen (Diese Verpflichtung bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde, soweit es heute zur Kirchengemeinde St. Josef gehört.),
8. für die Dauer von fünf Jahren keine Hundesteuer zu erheben,
9. das Kriegererehnenmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten,
10. die Landjugend oder deren Nachfolgeorganisation in dem bisherigen Umfang zu unterstützen,
11. falls das notwendig wird, zum Unterhalt der „Gröb-linger Kapelle“ beizutragen.

§ 10

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sassenberg, den 27. Juni 1968

*) s. a. § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg sowie der Gemeinde Gröb- lingen Beschreibung der neuen Grenzen zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg

Die neue Grenze zwischen den Städten Warendorf und Sassenberg überspringt den Gemeindeverbindungsweg Warendorf—Füchtorf (Weg Nr. 1) an der Südgrenze der ausgewiesenen Bundesstraße Sassenberg—Telgte und verläuft an der Südgrenze dieser Straße entlang. An der Kreuzung mit dem Wirtschaftsweg aus Richtung Borgmann, Gröb-lingen Nr. 40, zum Ortsteinbach (Weg Nr. 51) biegt sie ab und folgt diesem Weg an der westlichen Seite. Sie überquert den Ortsteinbach und den am Ortsteinbach entlangführenden Weg (Weg Nr. 49), verläuft an der Südgrenze dieses Weges bis zum Gemeindeverbindungsweg „Langewiese“ (Weg Nr. 47), biegt dort ab und setzt ihren Lauf an der westlichen Seite der „Langewiese“ fort. In der Höhe der Südgrenze des „Berliner Weges“ (Weg Nr. 60) überspringt sie die „Langewiese“, folgt der Südgrenze des „Berliner Weges“ bis zur B 475. Dort biegt sie ab, verläuft an der westlichen Seite der B 475 weiter und überspringt die B 475 an der Südseite des ausgewiesenen Grabens (Graben Nr. 302), der südlich des Weges in Richtung der Besetzung Bussmann, Gröb-lingen Nr. 33, verläuft. Sie folgt weiter der Südgrenze dieses Grabens und biegt an der westlichen Seite des Tatenhauserweges (Weg Nr. 70) ab. Sie läuft den Tatenhauserweg an der Westgrenze entlang und überspringt diesen, wo die Gemeindegrenze Gröb-lingen—Dackmar auf diesen Weg stößt.

(Die Wege und Gewässerbezeichnungen sind dem Wege- und Gewässerplan für das Flurbereinigungsgebiet Sassenberg—Gröb-lingen entnommen.)

Anlage 3

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Sassenberg

Die Stadt Warendorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18. Juni 1968 —

und die Stadt Sassenberg — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 16. Mai 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283 / SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die folgenden, bisher zur Stadt Sassenberg gehörenden Flurstücke, Gemarkung Sassenberg, Flur 24 Nr. 84 tlw. und 85 (nach Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Gemarkung Dackmar, Flur 9 Nr. 192 tlw. und 193 tlw.) werden in die Stadt Warendorf eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Warendorf wird Rechtsnachfolgerin der Stadt Sassenberg in dem Gebietsteil, der in die Stadt Warendorf eingegliedert wird.

§ 3

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Sassenberg findet nicht statt.

§ 4

Das Ortsrecht der Stadt Sassenberg tritt für den Gebietsteil, der nach Warendorf eingegliedert wird, sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Warendorf auch in dem in die Stadt Warendorf eingegliederten Gebiet der Stadt Sassenberg.

§ 5

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sassenberg, den 27. Juni 1968

Anlage 4 a

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Vohren

Die Stadt Warendorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18. Juni 1968 —

und die Gemeinde Vohren — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 25. Juni 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283 / SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Vohren wird in die Stadt Warendorf eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinde Vohren bildet einen Stadtteil der Stadt Warendorf gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Warendorf-Vohren“.

§ 3

(1) Die Stadt Warendorf wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Vohren.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Vohren findet nicht statt.

§ 4

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Vohren tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Warendorf auch im Gebiet der Gemeinde Vohren.

(2) Bei der Gestaltung des Ortsrechts ist auf die ländlichen Belange des Stadtteils „Warendorf-Vohren“ Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Vohren gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Warendorf.

§ 6

(1) Der Rat der Stadt Warendorf wählt aus Bürgern des Stadtteiles „Warendorf-Vohren“ einen Ausschuß, der ihm gegenüber die besonderen Belange der Gemeinde Vohren wahrnimmt. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses trifft die Hauptsatzung der Stadt Warendorf.*)

(2) Soweit es gesetzlich möglich ist, wählt der Rat der Stadt Warendorf jeweils einen Bürger des Stadtteiles „Warendorf-Vohren“, der dem Rat angehören kann, in die für Wege- und Gewässerbau sowie für Schulungsangelegenheiten zuständigen Ausschüsse des Rates.

§ 7

Die Stadt Warendorf ist verpflichtet, für das Gebiet der Gemeinde Vohren

1. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Vohren, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen,**)
2. soweit möglich, bei Kommunalwahlen einen Wahlbezirk einzurichten,
3. die Wirtschaftswege und die Gemeindeverbindungswege in dem bisherigen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
4. den Wasser- und Bodenverband in gleicher Weise zu fördern wie den in der Stadt Warendorf bestehenden Wasser- und Bodenverband,
5. gemäß § 8 a des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223) einen Schülerbus einzusetzen,*)
6. Begräbnisse weiterhin auf dem „Warendorfer Bauernfriedhof“ zuzulassen,
7. den Schlachthofzwang nicht einzuführen,*)
8. für die Dauer von fünf Jahren keine Hundesteuer zu erheben,
9. die Schulhausmeisterin zu übernehmen,
10. den Sportplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten,
11. die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Vohren als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Warendorf bestehen zu lassen.

§ 8

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sassenberg, den 27. Juni 1968

*) s. a. § 4 Abs. 4 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 4 b

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Velsen

Die Stadt Warendorf — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 18. Juni 1968 —

und die Gemeinde Velsen — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 26. Juni 1968 —

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 2020) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Die Gemeinde Velsen wird in die Stadt Warendorf eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinde Velsen bildet einen Stadtteil der Stadt Warendorf gemäß § 13 der Gemeindeordnung und erhält die Bezeichnung „Warendorf-Velsen“.

§ 3

(1) Die Stadt Warendorf wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Velsen.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Warendorf und der Gemeinde Velsen findet nicht statt.

§ 4

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Velsen tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Warendorf auch im Gebiet der Gemeinde Velsen.

(2) Bei der Gestaltung des Ortsrechts ist auf die ländlichen Belange des Stadtteiles „Warendorf-Velsen“ Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Velsen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Warendorf.

§ 6

(1) Der Rat der Stadt Warendorf wählt aus den Bürgern des Stadtteiles „Warendorf-Velsen“ einen Ausschuß, der ihm gegenüber die besonderen Belange der Gemeinde Velsen wahrnimmt. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses trifft die Hauptsatzung der Stadt Warendorf.*)

(2) Soweit es gesetzlich möglich ist, wählt der Rat der Stadt Warendorf jeweils einen Bürger des Stadtteiles „Warendorf-Velsen“, der dem Rat angehören kann, in die für Wege- und Gewässerbau sowie für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschüsse des Rates.

§ 7

Die Stadt Warendorf ist für das Gebiet der Gemeinde Velsen verpflichtet,

1. soweit möglich, bei Kommunalwahlen einen Wahlbezirk einzurichten,
2. die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Velsen, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von fünf Jahren durchzuführen,**)
3. die Wirtschaftswege und die Gemeindeverbindungswege in dem bisherigen Umfang auszubauen und zu unterhalten,
4. den Wasser- und Bodenverband in gleicher Weise zu fördern wie den in der Stadt Warendorf bestehenden Wasser- und Bodenverband,
5. gemäß § 8 a des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223) einen Schülerbus einzusetzen,*)
6. Begräbnisse weiterhin auf dem „Warendorfer Bauernfriedhof“ zuzulassen,
7. den Schlachthofzwang nicht einzuführen,*)
8. für die Dauer von fünf Jahren keine Hundesteuer zu erheben,
9. das Kriegerehrenmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten,
10. den am 11. Oktober 1967 vom Rat im Entwurf beschlossenen Bebauungsplan für das Siedlungsgebiet „In de Brinke“ vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt als den derzeitigen Stand der Planungsarbeiten anzuerkennen,

*) s. a. § 4 Abs. 4 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.

11. die Straßen im Siedlungsgebiet „In de Brinke“ einschließlich Bordsteine und Gehwege innerhalb von drei Jahren ordnungsgemäß herzustellen,
12. das Siedlungsgebiet „In de Brinke“, soweit der zu bildende Ausschuß es wünscht und die Durchführung technisch möglich ist, in angemessener Zeit an das Wasserleitungsnetz der Stadt anzuschließen.

§ 8

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Sassenberg, den 27. Juni 1968

Anlage 5

**Ergänzende Bestimmungen
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs-
behörde in Warendorf
zu den Gebietsänderungsverträgen der Gemeinden des
Amtes Sassenberg vom 27. Juni 1968 und 6. Januar 1969
über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Sassenberg**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Das der Feuerwehr dienende Vermögen des aufgelösten Amtes Sassenberg in dem in die Stadt Warendorf eingegliederten Gebietsteil des Amtes geht auf die Stadt Warendorf über. Im übrigen wird die neue Stadt Sassenberg Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Sassenberg.
2. Das Recht des aufgelösten Amtes Sassenberg mit Ausnahme der Hauptsatzung ist Ortsrecht der neuen Stadt Sassenberg. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
3. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Sassenberg regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Warendorf, den 28. Januar 1969

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 6

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse
der Gemeindevertretung Hoetmar vom 11. Februar 1969
des Rates der Gemeinde Freckenhorst vom 10. Februar 1969
und der Amtsvertretung des Amtes Freckenhorst vom 12. Februar 1969
soll die Gemeinde Hoetmar in die Stadt Freckenhorst eingegliedert werden.

Zur Durchführung dieser Eingliederung wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Gebietsänderung und Name der neuen Gemeinde,
Auflösung des Amtes

(1) Die Gemeinde Hoetmar wird in die Stadt Freckenhorst eingegliedert; sie bildet einen Stadtteil der Stadt

Freckenhorst gemäß § 13 der Gemeindeordnung und führt für diesen Teil den Namen „Hoetmar“ weiter.

(2) Das bisherige Amt Freckenhorst wird aufgelöst.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Freckenhorst wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der eingegliederten Gemeinde Hoetmar und des aufgelösten Amtes Freckenhorst. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Hoetmar tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Freckenhorst auch im Gebiet der früheren Gemeinde Hoetmar.

(2) Das Ortsrecht des bisherigen Amtes Freckenhorst, mit Ausnahme der Hauptsatzung des Amtes Freckenhorst, ist Ortsrecht der Stadt Freckenhorst. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei der Gestaltung neuen Ortsrechts ist auf die besonderen Belange des Stadtteiles „Hoetmar“ Rücksicht zu nehmen.

(4) Bis zum Erlass einer neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der Stadt Freckenhorst für den gesamten Gemeindebereich; Bekanntmachungen nach § 5 dieser Hauptsatzung sind auch an der Bekanntmachungsstelle der bisherigen Gemeinde Hoetmar zu veröffentlichen.

(5) Unbeschadet des Wirksamwerdens dieser Eingliederung bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1969 in Kraft.

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Hoetmar gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Freckenhorst.

§ 5

Zusicherungen der Stadt Freckenhorst

Die Stadt Freckenhorst verpflichtet sich zu folgendem:

1. Aus Bürgern des Stadtteiles „Hoetmar“ ist ein Ausschuß zu wählen, der die besonderen Belange dieses Stadtteiles wahrnimmt. Die Ratsmitglieder des Stadtteiles „Hoetmar“ gehören kraft Amtes diesem Ausschuß an. Im übrigen trifft die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses die künftige Hauptsatzung der Stadt Freckenhorst. *)
2. Die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Hoetmar, soweit sie bis zur Eingliederung noch nicht verwirklicht werden konnten, sind im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb von drei Jahren durchzuführen, wenn zu den Maßnahmen die üblichen Zuschüsse gewährt werden. **)
3. Die vom Rat der Gemeinde Hoetmar im Entwurf beschlossenen Bebauungspläne sind als derzeitiger Stand der Planungsarbeiten anzuerkennen; die geplante Ausweisung von weiteren Wohngebieten ist voranzutreiben. *)
4. Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist zu fördern und für eine Ausweisung und Erschließung des erforderlichen Bau-, Gewerbe- und Industriegeländes zu sorgen und notfalls im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit geeignetes Gelände für diese Zwecke zu beschaffen. *)
5. Die Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sind in dem erforderlichen Umfang auszubauen und zu unterhalten.

*) s. a. § 4 Abs. 6 des Gesetzes.

**) s. a. § 4 Abs. 7 des Gesetzes.